

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 3. 2. 2010

Nummer 4

INHALT

| | | | |
|--|----|---|-----|
| A. Staatskanzlei | | | |
| Bek. 13. 1. 2010, Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland | 79 | | |
| Bek. 20. 1. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland | 80 | | |
| Bek. 21. 1. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland | 80 | | |
| B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration | | | |
| Bek. 10. 12. 2009, Anerkennung der Bürgerstiftung Seelze RdErl. 21. 12. 2009, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen | 80 | | |
| Bek. 6. 1. 2010, Anerkennung der Familie Felling-Stiftung | 85 | | |
| Bek. 6. 1. 2010, Anerkennung der MEHR Aktion für Kinder und Jugend Stiftung | 85 | | |
| Bek. 13. 1. 2010, Aufhebung der Gebr. Schmidt-Stiftung .. | 85 | | |
| Bek. 18. 1. 2010, Anerkennung der Stiftung Gymnasium Papenburg | 85 | | |
| Bek. 18. 1. 2010, Anerkennung der Stiftung „St. Catharina hilft“ | 85 | | |
| C. Finanzministerium | | | |
| D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit | | | |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | | |
| F. Kultusministerium | | | |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | | | |
| Bek. 19. 1. 2010, Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune 2010“ | 85 | | |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung | | | |
| RdErl. 17. 12. 2009, Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung und Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern | 86 | | |
| Bek. 11. 1. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Landkreis Diepholz) | 89 | | |
| Bek. 11. 1. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Natenstedt, Landkreis Diepholz) ... | 90 | | |
| Bek. 14. 1. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Seeburg, Landkreis Göttingen) | 90 | | |
| I. Justizministerium | | | |
| K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz | | | |
| | | Landesrechnungshof | |
| | | Bek. 1. 2. 2010, Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik — Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IuK-Prüfungen — (IuK-Mindestanforderungen), angepasst an das niedersächsische Haushaltsrecht; Stand: Januar 2010 | 90 |
| | | Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers | |
| | | Bek. 13. 1. 2010, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Fredelsloh, Großenrode und Moringen sowie der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Espol, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode und Schnedinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung und Änderung | 93 |
| | | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | |
| | | Bek. 20. 1. 2010, Planergänzungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk vom 3. 4. 2009 „zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN + 2,20 m zur Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft Papenburg im Juni 2009 und Juli 2011“ | 93 |
| | | Bek. 3. 2. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Haaren im Landkreis Ammerland und in der Stadt Oldenburg | 94 |
| | | Bek. 3. 2. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kanal-Ilse im Landkreis Wolfenbüttel ... | 96 |
| | | Bek. 3. 2. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oker (einschließlich Okerstausee) in den Städten Braunschweig und Goslar und in den Landkreisen Gifhorn, Wolfenbüttel und Goslar | 96 |
| | | Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt | |
| | | Bek. 3. 2. 2010, Haushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt für das Haushaltsjahr 2010 | 96 |
| | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover | |
| | | Bek. 3. 2. 2010, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Aufbereitungsanlage im Steinbruch Segelhorst der Firma NNG) | 97 |
| | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim | |
| | | Bek. 18. 1. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Haworth GmbH, Bad Münder) | 97 |
| | | Stellenausschreibungen | 110 |

A. Staatskanzlei**Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 1. 2010 — 203-11700-5 SR —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Suriname in Düsseldorf ernannten Frau Brunhilde Isolde Bhagwandin am 4. 12. 2009 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Durch die Ernennung einer Honorarkonsulin für die Republik Suriname mit dem Konsularbezirk Nordrhein-Westfalen hat sich der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsuls der Republik Suriname in München — Herrn Edwin Matt — um das Land Nordrhein-Westfalen verringert. Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsuls in München umfasst das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen. Das geänderte Exequatur für den um das Land Nordrhein-Westfalen verringerten Konsularbezirk wurde am 4. 12. 2009 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 79

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 20. 1. 2010 — 203-11700-5-DZ —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Bonn ernannten Herrn Seddik SAOUDI am 15. 12. 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen und Saarland.

— Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 80

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 21. 1. 2010 — 203-11700-2-PT —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik ernannten Herrn Manuel CORREIA DA SILVA am 23. 12. 2009 das Exequatur als Vizekonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Stade, Rotenburg (Wümme), Osterholz, Verden, Soltau-Fallingb., Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Celle, das Land Bremen und die Regierungsbezirke Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 80

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Anerkennung der Bürgerstiftung Seelze

Bek. d. MI v. 10. 12. 2009 — RV H 2.02 11741/B 76 —

Mit Schreiben vom 10. 12. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 8. 12. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Bürgerstiftung Seelze mit Sitz in Seelze gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Projekten in den Bereichen Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur, Gesundheit, Soziales, Umwelt-/Naturschutz, Jugend-, Alten- und Integrationsarbeit im Bereich der Stadt Seelze.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Seelze
Rathaus
Rathausplatz 1
30926 Seelze.

— Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 80

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 21. 12. 2009 — P 21.20-01512 —

— VORIS 21021 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt geändert durch Beschl. d. LReg v. 9. 12. 2008 (Nds. MBl. S. 340) — VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 878) — VORIS 21021 —

Der Bezugsverlass zu b wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.5.2.3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der zweite Spiegelstrich „Ermittlungen“ dritter Unterspiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— FK „Wirtschafts-, Korruptions- und IuK-Kriminalität“.“
2. In Nummer 3.5.3.3 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich „Zentraler Kriminaldienst“ wird der Klammerzusatz beim Fachkommissariat FK 3 wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Vermögensermittlungen“ werden ein Komma und das Wort „IuK-Kriminalität“ angefügt.
3. In Nummer 3.6 Abs. 5 zweiter Spiegelstrich erhält der Klammerzusatz der Kriminalfachinspektion KFI 3 folgende Fassung:
„(Wirtschafts-, Betrugs-, Umwelt-, Korruptions- und Amtsdelikte, Finanz- und Vermögensermittlungen, IuK-Kriminalität)“.
4. Anlage 6 a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt Polizeidirektion Hannover wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der PI Burgdorf werden die Worte „PK Laatzen“ gestrichen.
 - bb) Die PI Süd erhält folgende Fassung:

| | |
|---|--|
| „PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld“ | |
|---|--|

- b) Bei der Polizeidirektion Osnabrück erhält die PI Emsland/Grafschaft Bentheim folgende Fassung:

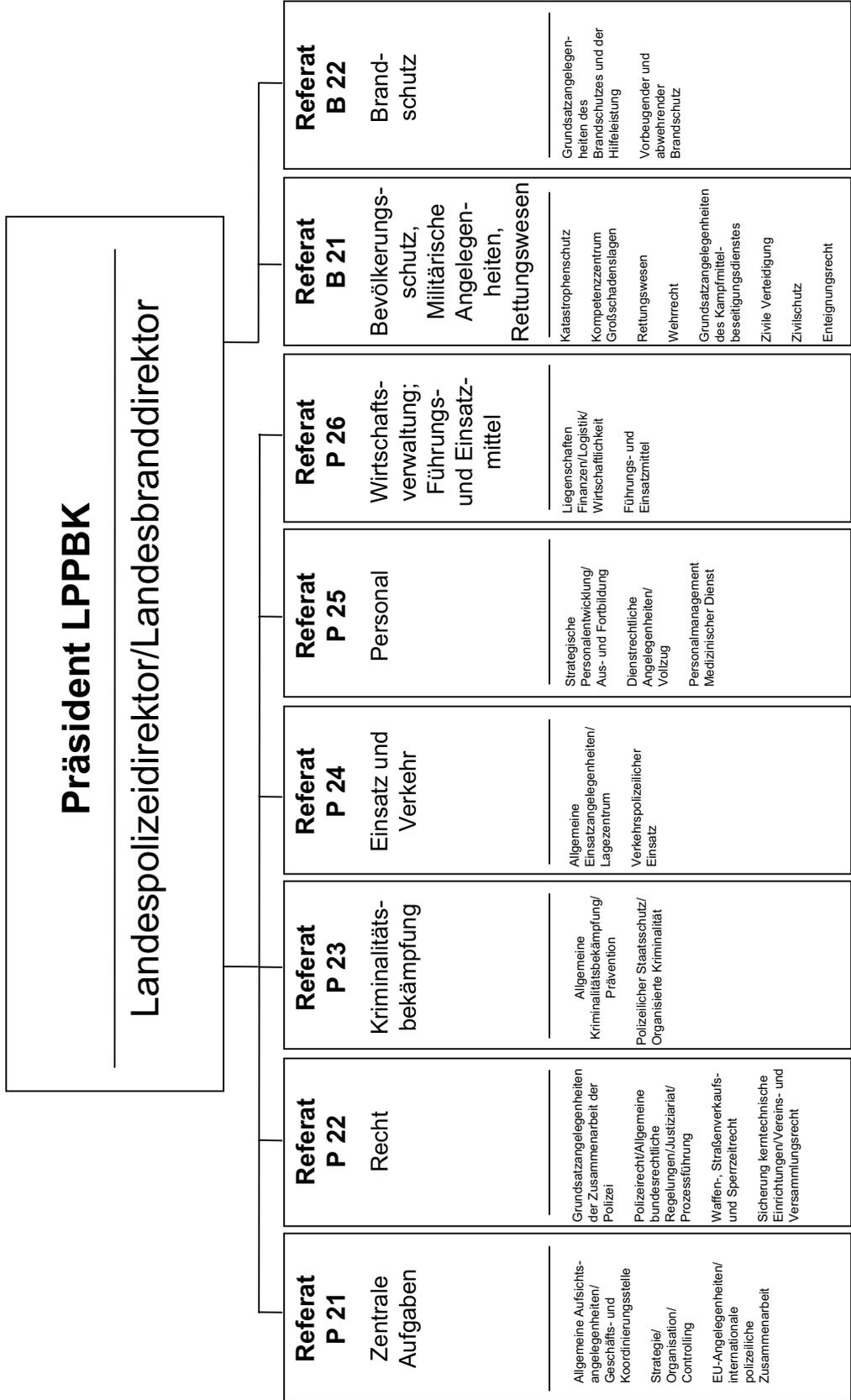
| | |
|--|---|
| „PI Emsland/Grafschaft Bentheim (mit Sitz in Lingen) PSt Spelle mit PSt Emsbüren und PSt Freren und PSt Lengerich und PSt Salzbergen PK Meppen PSt Geeste PSt Haren mit PSt Lathen PSt Haselünne mit PSt Herzlake PSt Twist PK Nordhorn PSt Bad Bentheim mit PSt Schüttorf PSt Emlichheim mit PSt Neuenhaus und PSt Uelsen und PSt Wietmarschen PK Papenburg PSt Dörpen PSt Esterwegen PSt Rhede PSt Sögel mit PSt Werlte | Landkreis Emsland, Grafschaft Bentheim“ |
|--|---|

5. Die Anlagen 2, 7, 8 und 10 erhalten die aus der Anlage ersichtlichen Fassungen.

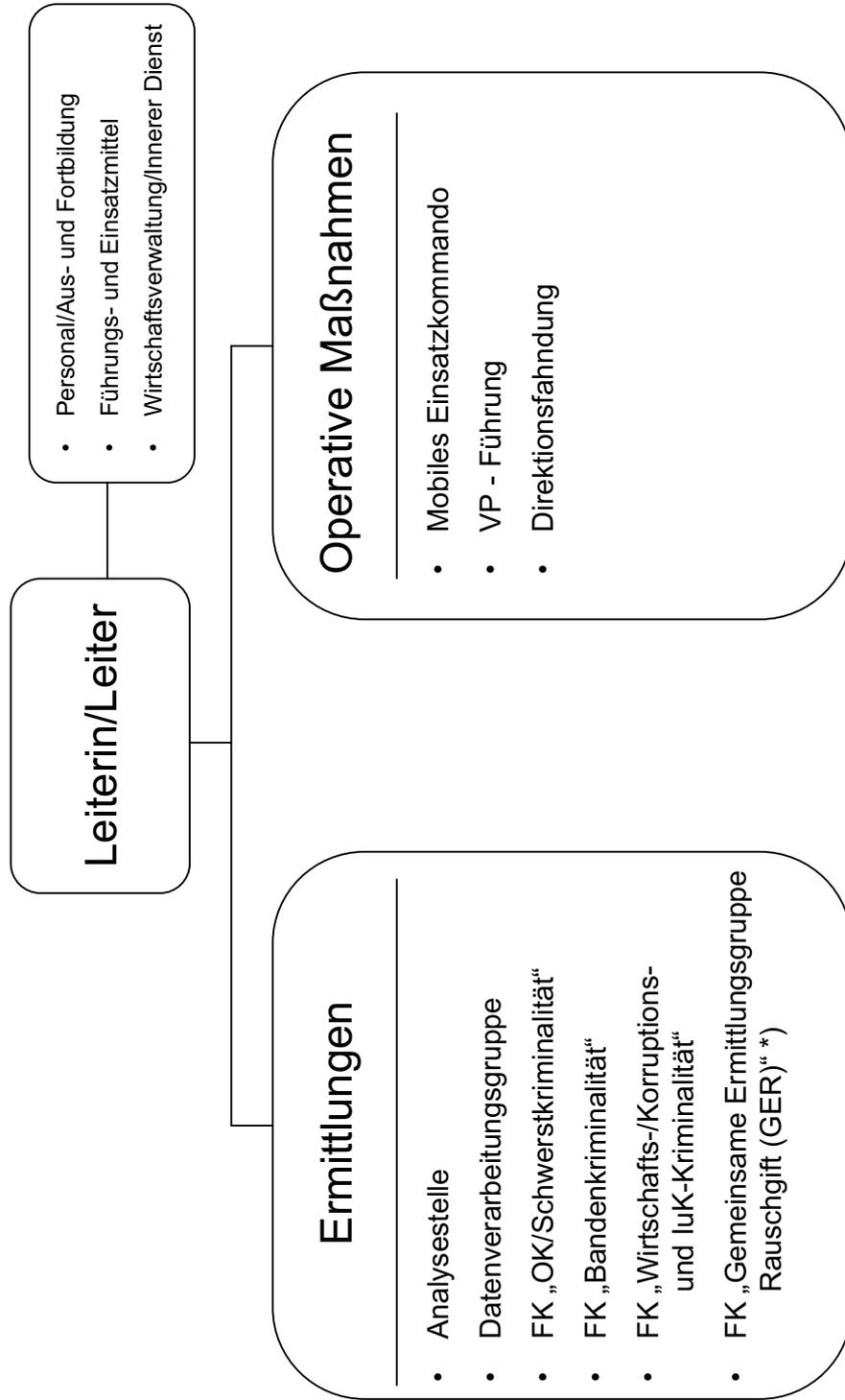
An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 80

Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPPBK)

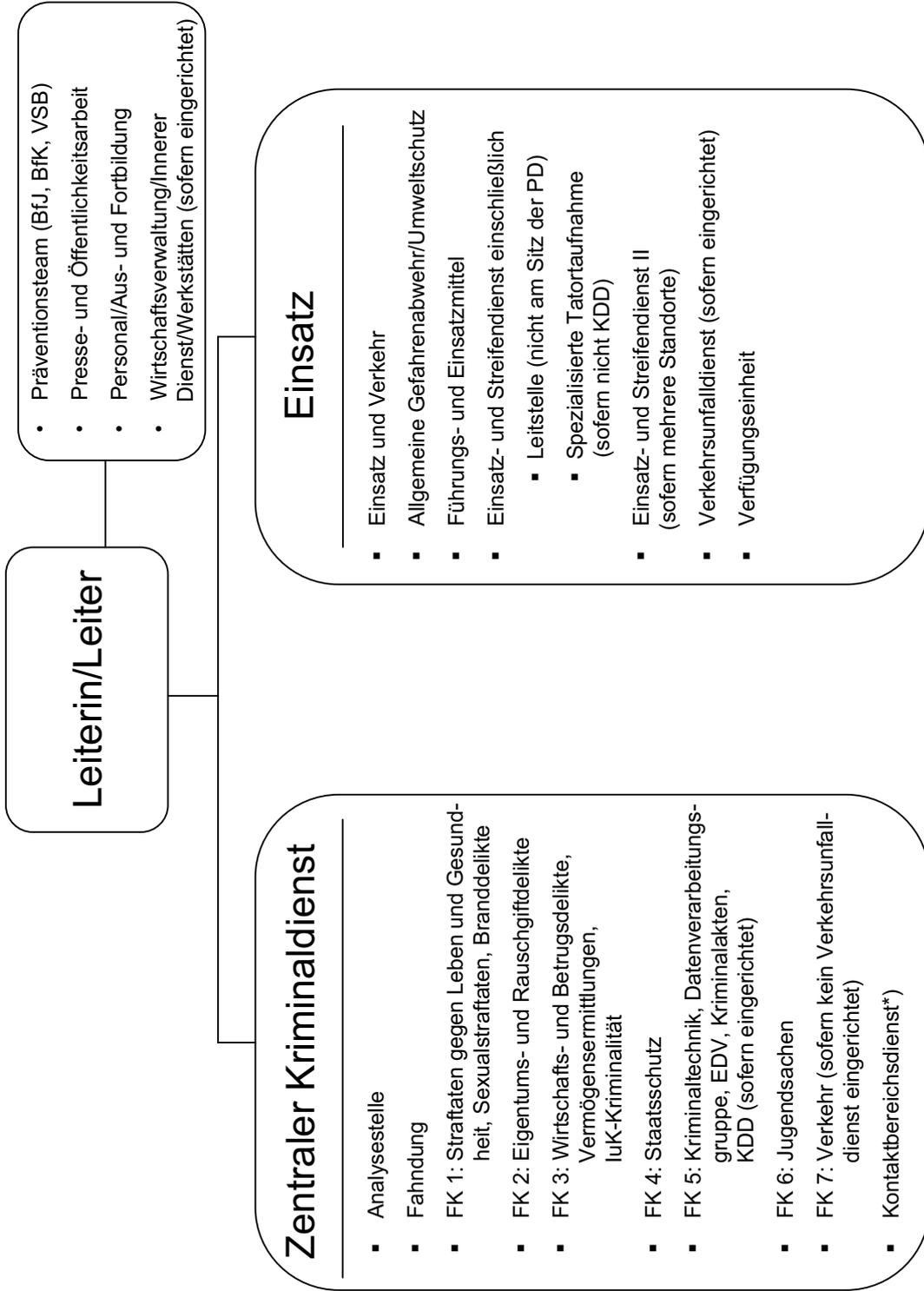


Zentrale Kriminalinspektion



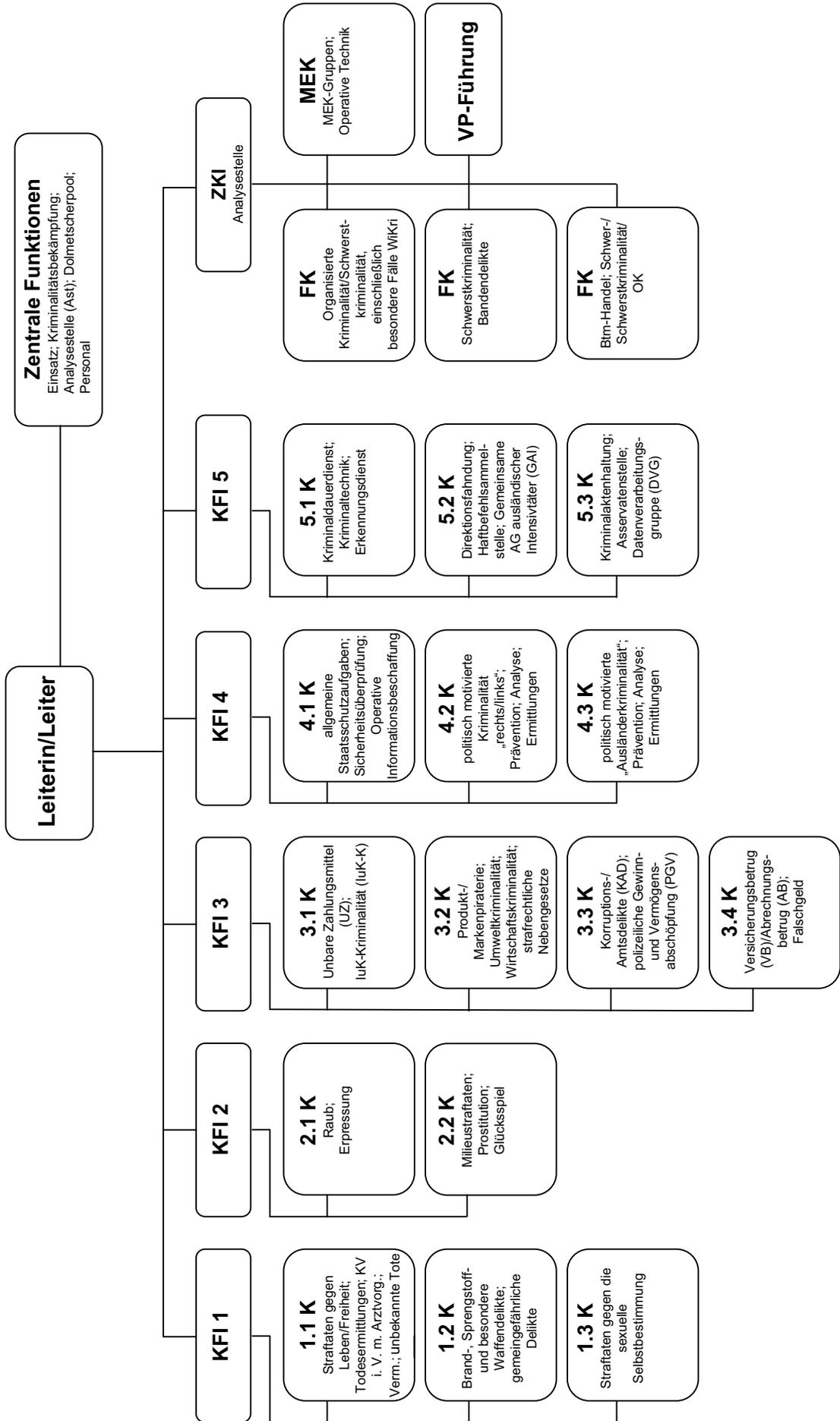
*) Nur PD OL und PD OS.

Polizeiinspektion



*) Je nach Umfang hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung möglich.

Zentraler Kriminaldienst (PD Hannover)



Anerkennung der Familie Felling-Stiftung**Bek. d. MI v. 6. 1. 2010 — RV H 2.02 11741/F 31 —**

Mit Schreiben vom 6. 1. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf Grundlage des Testaments des Herrn Wolfgang Felling vom 27. 12. 2002 die mit seinem Todeszeitpunkt am 1. 9. 2008 errichtete Familie Felling-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familie Felling-Stiftung
c/o Commerzbank AG — Wealth Management
Kaiserplatz
60311 Frankfurt.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 85

**Anerkennung der
MEHR Aktion für Kinder und Jugend Stiftung**
Bek. d. MI v. 6. 1. 2010 — RV H 2.02 11741/M 28 —

Mit Schreiben vom 6. 1. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 17. 12. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die MEHR Aktion für Kinder und Jugend Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen und die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und -hilfe in Niedersachsen, insbesondere in der Region Hannover und den angrenzenden Regionen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

MEHR Aktion für Kinder und Jugend Stiftung
Bleekstraße 6
30559 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 85

Aufhebung der Gebr. Schmidt-Stiftung
Bek. d. MI v. 13. 1. 2010 — RV H 2.02 11741/ S 30 —

Mit Schreiben vom 13. 1. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Gebr. Schmidt-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautete:

Gebr. Schmidt-Stiftung
Schiffgraben 42
30175 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 85

Anerkennung der Stiftung Gymnasium Papenburg**Bek. d. MI v. 18. 1. 2010 — RV OL 2.03-11741-05 (047) —**

Mit Schreiben vom 20. 10. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1. 10. 2009 die Stiftung Gymnasium Papenburg mit Sitz in der Stadt Papenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums Papenburg.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Gymnasium Papenburg
c/o Herrn Engelbert Zumsande
Bokeler Straße 46
26871 Aschendorf.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 85

Anerkennung der Stiftung „St. Catharina hilft“
Bek. d. MI v. 18. 1. 2010 — RV OL 2.03-11741-10 (050) —

Mit Schreiben vom 24. 10. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 9. 2009 und der Satzung vom 13. 8. 2009 die Stiftung „St. Catharina hilft“ mit Sitz in der Stadt Dinklage gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Die Stiftung fördert insbesondere Personen in sozialen Notlagen, die Jugend- und Altenhilfe, den Schutz von Ehe und Familie, das caritative Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie kirchliche Zwecke i. S. des § 54 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung „St. Catharina hilft“
c/o Herrn Pfarrer Johannes Kabon
Am Pfarrhof 8
49413 Dinklage.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 85

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune 2010“****Bek. d. MW v. 19. 1. 2010 — 42.1-Radverkehr —**

Das Fahrrad ist für viele Fahrten im innerörtlichen Bereich, in der Alltags- und Nahmobilität, ein ideales Verkehrsmittel. Hier kann das Fahrrad einen wesentlichen Beitrag für die städtebauliche und verkehrliche Entwicklung leisten.

Mit der Auslobung des Landespreises „Fahrradfreundliche Kommune“ will das Land dazu beitragen, die Entwicklung und Umsetzung fahrradfreundlicher Maßnahmen in den Städten und Gemeinden weiter voranzubringen und die Bereitschaft zur Fahrradnutzung fördern.

Niedersachsen vergibt deshalb auch in diesem Jahr für vorbildliche Lösungen und Initiativen zur Erhöhung des Radverkehrsanteils in den Gebietskörperschaften des Landes den Preis „Fahrradfreundliche Kommune“.

Der Wettbewerb 2010 richtet sich an die großen Städte. Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb sind daher alle niedersächsischen Städte mit einer Einwohnerzahl ab 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Der Preis ist mit 25 000 EUR und einer dekorativen Auszeichnung dotiert.

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der 31. 3. 2010.

Die Ausschreibung ist erhältlich beim

Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 101
30001 Hannover.

Ansprechpartner:

Frank Henschel,
Tel.: 0511 120-7872
Fax: 0511 120-997872
Mail: frank.henschel@mw.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 85

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung und Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern

RdErl. d. ML v. 17. 12. 2009 — 203-4227-102 —

— VORIS 78510 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 3. 12. 1998 (Nds. MBL 1999 S. 54), geändert durch RdErl. v. 1. 11. 2000 (Nds. MBL S. 810)
— VORIS 78510 00 00 40 002 —
b) RdErl. v. 13. 1. 2005 (Nds. MBL S. 112)
— VORIS 78510 —

I. Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung

Zur Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung i. d. F. vom 3. 11. 2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3499), — im Folgenden: Verordnung — werden folgende Hinweise gegeben:

1. Allgemeines

1.1 Die Verordnung berücksichtigt die erweiterten Erkenntnisse zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB), der Acariose (Milbenseuche), der Varroose und des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer und der Tropilaelaps-Milbe sowie Maßnahmen zum frühzeitigen Erkennen ihrer Einschleppung und Verbreitung.

1.2 Zuständig für die behördlichen Aufgaben und die Aufgaben der beamteten Tierärzte nach der Verordnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 2 AGTierSG). Das LAVES hat mit seinem Institut für Bienenkunde Celle (IB CE) beratende und unterstützende Funktion.

1.3 Die nach der Verordnung vorgesehenen amtlichen labor-diagnostischen Untersuchungen sind durch das LAVES, IB CE, durchzuführen.

2. Spezielle Hinweise

Zu § 1:

1. Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Bienenkrankheiten müssen stets die Lebenseinheit der Bienen umfassen; das sind das in einer Bienenwohnung zusammenlebende Bienenvolk, dessen Brut, der vom Volk besetzte Wabenbau sowie ggf. auch seine zeitweilig nicht benutzten, anderweitig gelagerten Reservewaben.

2. Ein Bienenstand oder eine unbewohnte Bienenwohnung kann eine feste oder bewegliche Einrichtung sein; die Art der Einrichtung ist dabei ohne Bedeutung, ggf. ist auch eine einzelne Bienenwohnung ein Bienenstand. Die Grundstücksflächen, auf denen die Bienenstände stehen, zählen nicht zum Bienenstand.

3. Der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der AFB ist in der Verordnung nicht definiert. Die amtliche Feststellung des AFB-Ausbruchs oder des AFB-Verdachts richtet sich daher nach den grundlegenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften (§ 1 TierSG) und den gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

3.1 Der Ausbruch der AFB auf einem Bienenstand gilt als amtlich festgestellt, wenn in krankhaft veränderten Brutstadien der AFB-Erreger *Paenibacillus larvae* vorgefunden wird (klinisch und bakteriologisch AFB-positiver Befund).

3.2 Der Verdacht des Ausbruchs der AFB liegt vor, wenn bei der klinischen Untersuchung eines Bienenvolkes AFB-verdächtige Erscheinungen festgestellt werden oder wenn bei bakteriologischer Untersuchung von Futterkranz- oder Honigproben eines Bienenvolkes ein hoher AFB-Erregergehalt (mindestens Kategorie II entsprechend der diesbezüglichen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Institute für Bienenforschung vom 24. 1. 1997) festgestellt wird.

Zu § 1 a:

Alle Bienenhaltungen sind spätestens bei Beginn der Bienenhaltung unter Angabe von Standort und Anzahl der Bienenvölker der zuständigen Behörde anzuzeigen, damit im Rahmen einer Seuchenbekämpfung eine bessere Übersicht über die gefährdete Population möglich ist.

Als Standort sind alle Dauerstände (Überwinterungsstände und regelmäßig wieder genutzte Stände einer Imkerei) anzugeben. Hinsichtlich der Anzahl der Bienenvölker ist die durchschnittliche Standbesetzung maßgeblich. Die Stände sollen georeferenziert und kartiert werden.

Die Erteilung der Registriernummer erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des § 26 ViehVerkV über die Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. in Verden.

Zu § 2:

1. Betriebe, die Imkereiprodukte behandeln, sind wie folgt zu beaufsichtigen:

1.1 Betriebe, die gewerblich oder gewerbsmäßig Seuchewachs be- und verarbeiten oder Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben oder Futterteig unter Verwendung von Honig und Pollen herstellen oder gewerblich Honig lagern oder behandeln, sind in der Regel unangemeldet einmal jährlich bei Bienenflugwetter auf Einhaltung der erforderlichen seuchenhygienischen Vorbeugemaßnahmen zu überprüfen.

1.2 Andere Betriebe, die Honig lagern oder behandeln oder Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben oder Futterteig unter Verwendung von Honig und Pollen herstellen, sind ggf. im Zusammenhang mit epidemiologischen Ermittlungen in Seuchenfällen (§ 11 i. V. m. § 73 TierSG) zu überprüfen.

2. Gewerbsmäßig Honig behandelnde Betriebe haben die folgenden ständigen seuchenvorbeugenden Maßnahmen zu beachten:

2.1 Gegenstände mit Honigkontakt sind nach Gebrauch entweder so aufzubewahren, dass sie Bienen nicht zugänglich sind (Aufbewahrung in bienendichten Räumen oder Behältnissen) oder sie sind mit kochendem Wasser unter Zusatz von NaOH gründlich zu reinigen.

2.2 Die Beseitigung von Honig darf nur so erfolgen, dass er Bienen nicht zugänglich ist. Für die Beseitigung von Honig ist die Verbrennung in Form der Veraschung oder nach ausreichender Erhitzung (mindestens 30 Minuten bei mindestens 120°C) mit anschließendem ausreichend tiefem Vergraben (bedeckt mit einer mindestens 0,50 m starken Erdschicht) geeignet.

2.3 Die Nummern 2.1 und 2.2 gelten entsprechend für Wabentrester.

3. Gewerbsmäßige Futterteighersteller müssen bei Verwendung von Honig und Pollen die AFB-Freiheit ihrer Produkte sicherstellen, indem sie nachgewiesenermaßen AFB-sporenfreie Rohstoffe verwenden oder ein Behandlungsverfahren anwenden, durch das Erreger übertragbarer Bienenkrankheiten abgetötet werden. Eine bakteriologische Untersuchung der Produkte darf keinen Gehalt an keimfähigen Sporen von *Paenibacillus larvae* ergeben.

4. Ergeben sich im Zuge der Überprüfung von Betrieben nach Nummer 1 oder aus sonstigem Anlass für Betriebe, die gewerbsmäßig Honig lagern oder behandeln oder Seuchewachs be- oder verarbeiten oder die Mittelwände aus Bienenwachs für Bienenwaben herstellen, Hinweise auf eine Verschleppung des AFB-Erregers oder wird im Betrieb eine Kontamination mit AFB-Erregern nachgewiesen und sind keine ausreichend sicheren eigenverantwortlichen betrieblichen Maßnahmen zur Räubereivermeidung und zur Verhütung der Verschleppung der AFB etabliert, so ist für die o. g. Betriebe die Anordnungsbefugnis nach § 2 Abs. 5 wie folgt auszuführen:

4.1 Wachs, das zur Herstellung von Mittelwänden für Bienenwaben verwendet wird, ist mit einem Verfahren zu behandeln, durch das AFB-Sporen abgetötet werden. Ein geeignetes Verfahren ist z. B. die Wachserhitzung mit gespanntem Wasserdampf auf ca. 130° C für ca. vier bis fünf Stunden mit anschließender Heißhaltung bei ca. 90° C für ca. acht bis zwölf Stunden.

4.2 Gegenstände mit Wachskontakt sind nach Gebrauch entweder so aufzubewahren, dass sie Bienen nicht zugänglich sind, oder sie sind mit kochendem Wasser unter Zusatz von NaOH gründlich zu reinigen.

4.3 Plätze, an denen Honig gelagert oder aufbewahrt wird, sind bienendicht zu halten.

Zu § 3:

1. Der Umfang des verdächtigen Gebietes, in dem erforderlichenfalls Untersuchungen angeordnet werden, ist nach dem Ausmaß der zu befürchtenden Seuchenausbreitung festzulegen.

2. Soweit die Anordnung einer amtlichen Gebietsuntersuchung zu Kosten für das Land führen kann, z. B. hinsichtlich bakteriologischer AFB-Untersuchungen, darf von der Anordnungsbefugnis nur mit der Zustimmung des ML Gebrauch gemacht werden. Die örtlich zuständige kommunale Veterinärbehörde erstellt in diesem Fall einen epidemiologischen Bericht, in dem im Einzelnen der Umfang der Maßnahmen und die Gründe für die zwingende Notwendigkeit der Flächenuntersuchung dargelegt werden. Der Bericht ist dem ML mit einer Stellungnahme des LAVES, IB CE, versehen zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 5:

1. Die Bezeichnungen „Ort“ und „Herkunftsort“ sind mit dem Begriff „Standort“ gleichzusetzen.

2. Die amtstierärztliche Bescheinigung ist unverzüglich sowohl im Fall der Wanderung mit Bienenvölkern (zeitlich begrenzter Standortwechsel zwecks Nutzung bestimmter Trachten), bei der Beschickung von Belegstellen als auch für Bienenvölker, die dauernd an einen anderen Standort gebracht werden, immer dann vorzulegen, wenn mit dem Standortwechsel die Bienen in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde gebracht werden.

3. Die Feststellung der AFB-Freiheit ist von der zuständigen beamteten Tierärztin oder dem zuständigen beamteten Tierarzt zu bescheinigen, wenn in dem betreffenden Bienenstand eine klinische Untersuchung der verdeckelten Brut der Bienenvölker durchgeführt wurde und keine Erscheinungen festgestellt worden sind, die den Ausbruch der AFB befürchten lassen. Nach klinischer Untersuchung hat die Bescheinigung eine Geltungsdauer von neun Monaten. Für die Geltung im Folgejahr muss die klinische Untersuchung und Bescheinigung nach dem 1. September erfolgen.

Anstelle der klinischen Untersuchung kann zur Attestierung das unverdächtige Ergebnis einer bakteriologischen Untersuchung von Futterkranz- oder Honigproben der Bienenvölker anerkannt werden. Geeignet sind Honigproben aus der letzten Schleuderung oder Futterkranzproben jeweils als Poolproben von bis zu maximal zwölf Völkern. Nach bakteriologischer Untersuchung kann eine Geltungsdauer der Bescheinigung von zwölf Monaten anerkannt werden. Im Fall eines Sporennachweises der Kategorie I in diesen Proben hat eine amtliche Untersuchung zur Abklärung unter Berücksichti-

gung der epidemiologischen Gesamtsituation zu erfolgen. Er gibt die Abklärungsuntersuchung keinen AFB-Verdacht, ist die Bescheinigung auszustellen.

Zu § 5 b:

Von erfolgsentscheidender Bedeutung für die Bekämpfung von Bienenseuchen in einem bestimmten Gebiet ist die vollständige Erfassung aller Bienenvölker und Bienenstände. Dafür enthält die Verordnung eine Anordnungsermächtigung nicht nur hinsichtlich der Sperrbezirke bei AFB-Ausbruch oder Befall mit Tropilaelaps-Milbe, sondern auch für Untersuchungsgebiete (§ 3), die hinsichtlich AFB, Acariose, Varroose, Kleiner Beutenkäfer oder Tropilaelaps-Milbe verdächtig sind, sowie für Gebiete, in denen auf amtliche Anordnung die Bekämpfung der Acariose (§ 14 Abs. 2) oder der Varroose (§ 15 Abs. 2) erfolgt.

Zu § 7:

1. Der durch klinischen oder bakteriologischen Befund begründete Verdacht des AFB-Ausbruchs (siehe zu § 1 Nr. 3.2) unterliegt gemäß § 9 TierSG i. V. m. § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht. In einem Bienenstand, in dem AFB-Verdacht vorliegt, hat der Besitzer die Sperrvorschriften nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 einzuhalten, bis der AFB-Verdacht bestätigt oder erloschen ist.

2. Zur Abklärung eines AFB-Ausbruchsverdachts sind alle Völker des Bienenstandes klinisch zu untersuchen. Gegebenenfalls ist aus mindestens einem Volk mit klinischen Erscheinungen der AFB verdächtiges Brutmaterial zur bakteriologischen Untersuchung einzusenden. Aus den klinisch unverdächtigen Völkern sind Futter- oder Honigkranzproben als Poolproben aus bis zu sechs Völkern einzusenden.

3. Mit der Abklärung des AFB-Verdachtsfalles ist die epidemiologische Untersuchung zur Ermittlung der Seuchenquelle (§ 11 TierSG) zu verbinden.

4. Der klinisch begründete AFB-Verdacht gilt als erloschen, wenn die bakteriologische Untersuchung der verdächtigen Brut einen AFB-negativen Befund ergibt.

5. Der durch bakteriologischen Befund (Kategorie II) aus Futterkranz- oder Honigproben begründete AFB-Verdacht für den betroffenen Bienenstand gilt als erloschen, wenn die klinische Untersuchung der verdächtigen Bienenvölker keinen verdächtigen Befund zeigt und die bakteriologische Nachuntersuchung der gepoolten Futterkranzproben keinen oder nur einen geringen AFB-Erregergehalt (Kategorie 0 oder I) ergibt.

Zu § 8:

1. Dem bienensicheren Verschluss möglicherweise kontaminierter Gegenstände und der Beseitigung aller Infektionsquellen kommt im Zuge einer AFB-Sanierung größte Bedeutung zu.

2. Der Erreger kommt in großen Mengen in der Brut erkrankter Völker vor. Die Ausbreitung der Infektion im Volk erfolgt durch die Putztätigkeit der Bienen, bei der erkrankte und abgestorbene Maden aus den Brutzellen ausgeräumt und beseitigt werden. Die gesamten Innenoberflächen und der Inhalt der Bienenwohnung mit allen ihren Waben und Teilen sowie alles, was sonst noch mit Bienen, Wachs oder Honig in Berührung gekommen ist, sind mit den Sporen des AFB-Erregers kontaminiert. Erwachsene Bienen können mit dem Erreger kontaminiert sein oder ihn i. S. einer stummen Infektion beherbergen und durch Kontakt übertragen. Die Verbreitung von Volk zu Volk und von Stand zu Stand erfolgt über Räuberei, Verflug und ggf. auch durch die Nichtbeachtung der guten imkerlichen Praxis.

3. Tote Bienen, tote oder lebende Bienenbrut, organische Abfälle und Futtervorräte seuchenkranker Bienenvölker werden am sichersten (siehe zu § 2 Nr. 2.2) durch Verbrennen (Veraschung in Festbrennstoffanlage) unschädlich beseitigt. Eine Beseitigung nach vorheriger Entseuchung durch Erhitzung ist nur als unschädlich anzusehen, wenn die Höhe und die Einwirkungsdauer der angewandten Temperatur für wachshaltige Materialien Werte von mindestens 180° C für

mindestens 30 Minuten (bei Trockensterilisation) oder von mindestens 120° C für mindestens 30 Minuten (im gespannten Wasserdampf mit 3 bar-Autoklav) erreichen.

4. Der Entseuchung von Bienenständen, Bienenwohnungen, Gerätschaften und sonstigen Gegenständen muss stets eine gründliche mechanische Reinigung (Auskratzen, Abfegen) vorausgehen. Alle Gegenstände wie Bienenwohnungen, Rähmchen, Gerätschaften usw. sind in kochender zwei- bis dreiprozentiger Natronlauge lösung abzubürsten (Schutzvorschriften beim Umgang mit heißer Lauge beachten!). Nach ausreichender Einwirkung der Natronlauge sind alle so gereinigten und desinfizierten Teile mit klarem Wasser nachzuspülen. Soweit dies möglich ist, können Bienenwohnungen, Gerätschaften und sonstige Gegenstände aus Holz sowie Gegenstände aus Metall abgeflammt werden. Durch diese Art der Reinigung und Desinfektion erfolgt eine weitestgehende Entfernung und Inaktivierung des Erregers, sodass es nach Wiederbenutzung solcher Beuten und Gerätschaften nicht zu Rezidiven kommt.

5. Leer- und Vorratswaben müssen in der Regel im Dampfwachsschmelzer eingeschmolzen und an nach § 2 beaufsichtigte Wachsverarbeitungsbetriebe abgegeben werden. Die Abgabe ist nur in sicherer bienen- und honigdichter Verpackung mit der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ zulässig. Ist eine derartige Wachsentscheidung nicht möglich, so müssen Waben, Wabenteile, Wachs und Wabenabfälle — empfohlen durch Verbrennen (siehe zu § 2 Nr. 2.2) — unschädlich beseitigt werden. Trester ist in jedem Fall zu verbrennen.

6. Die bei Sanierungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen getragene Schutzkleidung ist zu waschen.

Zu § 9:

1. Vor Einleitung der nach § 9 vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind unverzüglich alle Bienenvölker des Bienenstandes und der betroffenen Imkerei sowie alle Bienenstöcke und Bienenstände mit möglichem Kontakt zu dem betroffenen Bienenstand auf AFB zu untersuchen.

2. Auf dem betroffenen Bienenstand kann nach dem Untersuchungsergebnis zwischen AFB-kranken Völkern (klinisch und bakteriologisch positiv), AFB-verdächtigen Völkern (klinisch unverdächtig, aber hoher AFB-Erregergehalt mindestens Kategorie II) und ansteckungsverdächtigen Völkern (klinisch unauffällig und kein oder nur geringer AFB-Erregergehalt (Kategorie 0 bis I) differenziert werden.

3. Für AFB-seuchenkranke Völker ist die Tötung anzuordnen, soweit sie nicht dem Kunstschwarmverfahren unterzogen werden. Die Tötung ist insbesondere anzuordnen, wenn AFB-kranken Völker mangels Jungbienen oder nicht ausreichender Volksstärke so stark geschwächt sind, dass sie auch nicht mehr zur Verstärkung eines Kunstschwarms geeignet sind, oder wenn die sachgerechte Durchführung des Kunstschwarmverfahrens nicht gewährleistet ist oder von der Imkerin oder dem Imker nicht gewünscht wird. Nach der amtlich angeordneten Tötung von Bienenvölkern ist eine Entschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Dies setzt eine vorherige Wertermittlung der Völker voraus. Für bei sachgerechter Durchführung des Kunstschwarmverfahrens in Verlust geratene Bienenvölker wird ebenfalls eine Entschädigung gewährt. Zur Ermittlung des gemeinen Wertes sind die in Abschnitt II getroffenen Regelungen anzuwenden.

4. Die Entscheidung darüber, ob für AFB-kranken Bienenvölker anstelle der amtlichen Tötungsanordnung das Kunstschwarmverfahren, vorzugsweise das offene Kunstschwarmverfahren, zuzulassen ist, trifft die beamtete Tierärztin oder der beamtete Tierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die die Sanierung durchführenden Personen, die spezifischen Bedingungen des Seuchenfalles und der Zustand der betroffenen Bienenvölker die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Kunstschwarmverfahrens mit Tilgung der Seuche bieten. Wenn in Einzelfällen vor Ort nicht ausreichender imkerlicher Sachverstand zur Durchführung einer AFB-Sanierung mit klassischem oder offenem Kunstschwarmverfahren vorhanden ist,

können die zuständigen Behörden hierzu die Bienenzuchtberatung des LAVES, IB CE, in Anspruch nehmen.

5. Für auf einem Sanierungsstand verbleibende Bienenvölker, die entweder AFB-seuchenverdächtig oder AFB-ansteckungsverdächtig sind, kann gemäß § 9 Abs. 1 a die Anordnung des Kunstschwarmverfahrens erfolgen. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zum Infektionsverlauf der AFB auf einem Bienenstand können alle auf einem Sanierungsstand verbleibenden verdächtigen Bienenvölker dem Kunstschwarmverfahren unterzogen werden. Das Kunstschwarmverfahren ist immer dann für verdächtige Völker anzuordnen, wenn die bakteriologische Futterkranzprobenuntersuchung einen AFB-Sporennachweis ergibt. Hierbei können Beratungen durch die Bienenzuchtberatung des LAVES, IB CE, oder durch Bienengesundheitsobleute der Kreisimkervereine hilfreich sein.

6. Die erste Nachuntersuchung der Völker eines Sanierungsstandes ist bei ausreichend vorhandener verdeckelter Brut frühestens zwei Monate nach Tötung oder Kunstschwarmbehandlung und Durchführung der Reinigung und Desinfektion als klinische und bakteriologische Untersuchung (Sammelproben aus den Futterkränzen von bis zu sechs Völkern) vorzunehmen. Die zweite Nachuntersuchung nach weiteren zwei Monaten entfällt, wenn die erste Nachuntersuchung klinisch und bakteriologisch (Futterkranzproben Kategorie 0 oder I) keinen Verdacht auf AFB ergibt.

Zu § 10:

1. Vor Einleitung der nach den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Maßnahmen (Sperrbezirk) ist eine Umgebungsuntersuchung auf AFB in allen Bienenständen im Flugradius des betroffenen Bienenstandes durchzuführen. Dabei sind im Zuge der klinischen Untersuchung von Völkern mit klinischem Verdacht Brutwaben oder Brutwabenteile als Einzelvolkproben und aus den klinisch unauffälligen Völkern Futterkranzproben als Sammelproben von bis zu sechs Völkern zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung an das LAVES, IB CE, einzusenden. Bei Völkern mit deutlichem klinischem Verdacht ist die Brutwabenprobe ausreichend und eine Futterkranzprobe überflüssig.

2. Der Radius des Sperrbezirks muss, da die Flugweite der Bienen und damit der mögliche Seuchenausbreitungsbereich vor allem in Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen in der Umgebung mehr als 1 km betragen kann, den konkreten Verhältnissen angepasst werden und kann größer als der Mindestradius von 1 km sein. Bei der Festlegung des Sperrbezirks sind insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen und Untersuchungen in den Kontaktimkereien des AFB-Ausbruchsbienenstandes zu berücksichtigen.

3. Wird die AFB auf einem Wanderbienenstand festgestellt, hat die beamtete Tierärztin oder der beamtete Tierarzt hiervon die für die früheren Standorte der Bienenvölker zuständigen Behörden zu verständigen. Sperrbezirke um diese Standorte sollten ggf. aufgrund gutachtlicher Äußerung der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes i. V. m. entsprechenden Umgebungsuntersuchungen gebildet werden.

4. Vor der Erteilung der Genehmigung zum Verbringen eines verseuchten Wanderbienenstandes an seinen Heimatstandort ist die Zustimmung der für den Heimatstandort zuständigen Behörde einzuholen.

Zu § 11:

1. Vor der Festlegung des Sperrbezirks sollte die unverzügliche klinische Untersuchung aller Bienenvölker und die Probenahme für die bakteriologische Labordiagnostik bereits im Zuge der epidemiologischen Ermittlungen und Untersuchungen im Verdachtsgebiet erfolgt sein. Die Untersuchung in Bienenständen, die bei der Erstermittlung nicht erfasst, klinisch untersucht und zur bakteriologischen Untersuchung beprobt wurden, ist unverzüglich nachzuholen.

2. Eine Wiederholungsuntersuchung in den nicht von AFB betroffenen Bienenständen des Sperrbezirks nach frühestens zwei Monaten entfällt, wenn sich bei der ersten Nachuntersuchung von auf dem AFB-Stand verbliebenen Völkern und bei

der Erstuntersuchung aller Bienenvölker auf den übrigen Ständen des Sperrbezirks bei der klinischen Untersuchung und der bakteriologischen Untersuchung der Futterkranzproben kein AFB-Verdacht ergibt.

3. Ausnahmen von der Untersuchung von Bienenvölkern im Sperrbezirk sind nicht zuzulassen.

4. Ausnahmen von § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 können aufgrund von § 11 Abs. 3 auf Antrag z. B. zugelassen werden, wenn Bienenstände und Bienenvölker innerhalb des Sperrbezirks oder auch in einen anderen Sperrbezirk verbracht werden sollen; am Verbringungsort unterliegen die Bienenvölker den im jeweiligen Sperrbezirk angeordneten Beschränkungen und Untersuchungen. Die jeweils erforderlichen Auflagen sind der oder dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und ggf. der für den Verbringungsort zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben.

5. Eine Verbringerlaubnis nach Standorten außerhalb des Sperrbezirks ist nur bei Vorliegen von bakteriologischen Untersuchungsbefunden (Futterkranzuntersuchung, Poolproben aus bis zu sechs Völkern) der Kategorie 0 oder I für alle Bienenvölker des Bienenstandes zuzulassen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse hat das Verbringen unverzüglich mit dem Erteilen der Ausnahmegenehmigung zu erfolgen. In allen Fällen, in denen für den Verbringungsort eine andere Behörde zuständig ist, ist vorher deren Zustimmung einzuholen.

Zu den §§ 14 und 15:

Soweit die amtliche Anordnung von flächendeckenden Bekämpfungsmaßnahmen gegen Acariose (§ 14 Abs. 2) oder Varroose (§ 15 Abs. 2) zu Kosten für das Land führen kann, darf von der Anordnungsbefugnis nur mit der Zustimmung des ML Gebrauch gemacht werden. Die zuständige Behörde erstellt in diesem Fall einen epidemiologischen Bericht, in dem im Einzelnen der Umfang der Maßnahmen und die Gründe für die zwingende Notwendigkeit der flächendeckenden Bekämpfung dargelegt werden. Der Bericht ist dem ML mit einer Stellungnahme des LAVES, IB CE, versehen zur Entscheidung vorzulegen.

Zu den §§ 16 bis 25 :

In allen Fällen des Verdachts der Einschleppung oder der Feststellung des Kleinen Beutenkäfers oder der Tropilaelaps-Milbe soll zur Verdachtsabklärung, vor der amtlichen Feststellung und vor Durchführung von Maßnahmen das LAVES, IB CE, zwecks Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse über diese Bienenseuchenerreger beteiligt werden.

Die Einsendung von Verdachtsproben (Käfer, Milben, deren Entwicklungsstadien einschließlich der Eier) hat im abgetöteten Zustand an das LAVES, IB CE, zu erfolgen.

II. Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern

Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen unter Beachtung des in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 TierSG festgesetzten Höchstwertes von 150 EUR zu ermitteln:

1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenbaus, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.

2. Wirtschaftsvölker, Ableger und Schwärme haben je nach ihrer Stärke einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.

3. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

3.1 Völker auf Waben

Der gemeine Wert ergibt sich nach folgender Formel:

$$GW = StW \times n \times F(W) \times F(J)$$

GW = gemeiner Wert

StW = Standardwert in EUR für eine vollflächig dicht besetzte Normalmaßwabe: 8 EUR

n = Anzahl der vollflächig dicht besetzten Waben

F(W) = Faktor für das Wabenmaß:

Normalmaß = 1,00

Zandermaß = 1,12

Langstrothmaß = 1,25

Dadantmaß = 1,58

F(J) = Faktor Jahreszeit:

Winter bis Frühling (1. Oktober bis 30. April) = 1,0

Sommer bis Herbst (1. Mai bis 30. September) = 0,7.

3.2 Schwärme oder Kunstschwärme: je Kilogramm Bienenmasse 40 EUR.

3.3 Für Reinzuchtvolker können mit entsprechendem Zuchtnachweis Zuschläge bis zu 25 v. H. festgesetzt werden.

3.4 Die unschädlich beseitigten Brutwaben aus Völkern, die mit dem Kunstschwarmverfahren saniert werden, können unter Berücksichtigung von Brutflächenausdehnung und Wabenmaß entschädigt werden. Der gemeine Wert ergibt sich nach folgender Formel: $GW = StWBW \times n \times F(W)$.

StWBW = Standardwert in EUR für eine beidseitig vollflächig bebrütete Wabe im Normalmaß: 4 EUR.

3.5 Der gemeine Wert von Wachs aus Vorratswaben für maximal 44 Waben je Volk wird nach dem Wachsgewicht ermittelt und beträgt 5 EUR/kg Rohwachs. Wenn im Ausnahmefall die unschädliche Beseitigung der Vorratswaben ohne Wachsgewinnung erfolgt, ist die Wabe mit einem durchschnittlichen Wachsgewicht von 0,12 kg anzusetzen und der gemeine Wert in EUR ergibt sich nach der Formel: $GW = n \times 0,12 \times 5$.

3.6 Im Übrigen gelten für die Abwicklung der Entschädigung die Grundsätze des Bezugserrlasses zu b.

III. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 4. 2. 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass zu a aufgehoben.

An

die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 86

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 11. 1. 2010
— 306-611-Altenmarhorst-0001 —

Die GLL Sulingen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Altenmarhorst, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Altenmarhorst ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 89

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Natenstedt,
Landkreis Diepholz)**

Bek. d. ML v. 11. 1. 2010 — 306-611-Natenstedt-0001 —

Die GLL Sulingen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Natenstedt, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Natenstedt ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 90

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Seeburg,
Landkreis Göttingen)**

Bek. d. ML v. 14. 1. 2010 — 306-611-Seeburg-0001 —

Die GLL Northeim hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Seeburg, Landkreis Göttingen, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Seeburg ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 90

Landesrechnungshof

**Mindestanforderungen der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder zum Einsatz der
Informations- und Kommunikationstechnik
— Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IuK-Prüfungen —
(IuK-Mindestanforderungen),
angepasst an das niedersächsische Haushaltsrecht;
Stand: Januar 2010**

Bek. d. LRH v. 1. 2. 2010 — 1.1-02893 —

1. Zweck der IuK-Mindestanforderungen

Die IuK-Mindestanforderungen bestimmen die beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) zu beachtenden Handlungsfelder. Insbesondere beschreiben sie die grundlegenden Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, ordnungsgemäßen und sicheren Einsatz der IuK. Sie bilden eine wichtige gemeinsame Grundlage für Prüfungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder. Mit ihnen sollen gemeinsame und transparente Prüfungsmaßstäbe geschaffen werden.

Für eine Vielzahl von Anforderungen existieren bereits Normen, Standards und Empfehlungen, die als Prüfungskriterien herangezogen werden können. Die Rechnungshöfe behalten sich vor, diese Mindestanforderungen durch gesonderte Hinweise zu konkretisieren.

2. Grundlegende Anforderungen

2.1 Wirtschaftlichkeit

Nach dem im Haushaltsrecht des Bundes und der Länder verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist jede Maßnahme auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen (§ 7 LHO). Die Wirtschaftlichkeit des IuK-Einsatzes ist deshalb durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen festzustellen. Die Kosten (in der Regel personeller Zeitaufwand) für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung haben in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der zu betrachtenden Maßnahme zu stehen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind entsprechend den VV zu § 7 LHO in der Planungsphase sowie als begleitende und abschließende Erfolgskontrollen durchzuführen.

Bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist insbesondere darauf zu achten, dass

- vorab die Ausgangslage und der Handlungsbedarf analysiert wurden,
- die mit der (Einzel-)Maßnahme verbundenen Risiken berücksichtigt werden,
- die Ziele der zu untersuchenden Varianten vorher eindeutig definiert sind,
- die geeignete Methode zum Tragen kommt (z. B. Kapitalwertmethode, Kostenvergleich),
- sämtliche Kosten im Betrachtungszeitraum angesetzt werden,
- die monetäre Betrachtung im Vordergrund zu stehen hat und ein positives Ergebnis auch haushaltswirksam zumindest mittelfristig erreicht wird,
- nur die Nutzenwirkungen einbezogen werden, die durch die zu betrachtende IuK-Maßnahme ausgelöst werden, und
- Personaleinsparungen nur in dem Ausmaß und ab dem Zeitpunkt angesetzt werden, in dem sie aufgrund der IuK-Maßnahme eintreten.

Die zuständige Stelle hat nach der Durchführung einer IuK-Maßnahme zu prüfen, inwieweit die der Planung und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zugrunde liegenden Ziele

erreicht worden sind (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle).

2.2 Ordnungsmäßigkeit

Der ordnungsgemäße Einsatz der IuK ist durch die Einhaltung der geltenden Normen zu gewährleisten (Regelüberwachung/IuK-Compliance).

Die Abgrenzung und Zuweisung der Funktionen und Verantwortungsbereiche ist im Hinblick auf die Trennung von Fach- und Betriebsverantwortung im Einzelnen schriftlich festzulegen. Soweit eine Trennung von Funktionen und damit von Verantwortungsbereichen ausnahmsweise nicht zweckmäßig ist, sind geeignete Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen vorzusehen. Auch in diesen Fällen muss die Zuordnung der Funktionen im Einzelnen geregelt sein. Es ist ein internes Kontrollsystem zu etablieren. Dabei sind Ausführungsfunktionen von Kontrollfunktionen zu trennen.

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten ist auf den Datenschutz, bei der Bereitstellung von Webangeboten auf Barrierefreiheit zu achten. Ergonomievorschriften sind zu berücksichtigen.

Die Planung und der Einsatz der IuK sind zu dokumentieren. Die IuK-Dokumentation muss vollständig, aktuell und verständlich sein sowie alle Änderungen und Entscheidungen nachweisen.

Soweit elektronische Dokumente verwendet werden, ist deren Revisionsfähigkeit zu gewährleisten.

2.3 Sicherheit

Den Risiken beim Einsatz der IuK ist durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Sicherheit der IuK Rechnung zu tragen¹⁾. Dies betrifft Risiken, die zu

- unberechtigter Kenntnisnahme (Verlust der Vertraulichkeit),
- unberechtigter Veränderung oder Verfälschung (Verlust der Integrität) und
- Beeinträchtigung oder Verlust der Verfügbarkeit (Verlust der Funktionalität)

führen. Wegen der verstärkten Bündelung der IuK-Ressourcen bei Rechenzentren besteht dort ein gesonderter Schutzbedarf.

Die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit geeigneten Maßnahmen sind aus Schutzbedarfs-/Risikoanalysen abzuleiten und zu dokumentieren. Dabei sind die Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu konzipieren. Bei den Rechenzentren ist insbesondere auf bedarfsgerechte Ausfallsicherheit zu achten.

Die Einhaltung der Sicherheitsstandards sollte durch angemessene Audit-Verfahren nachgewiesen werden.

3. Strategische und organisatorische Anforderungen

Die strategischen und organisatorischen Anforderungen für den Einsatz von IuK leiten sich aus dem Gebot eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns ab. Die Umsetzung der IuK-Strategie erbringt den Wertbeitrag der IuK zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben; dies sollte turnusmäßig überprüft und ggf. angepasst werden (IT-Governance). Ein strategischer Handlungsrahmen für die Integration der IuK in die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung ergibt sich auch aus gesellschaftlichen und politischen Zielsetzungen sowie administrativen Aufgabenstellungen.

Ressortübergreifend soll insbesondere geregelt und koordiniert werden:

- die Entwicklung und der Einsatz gemeinsamer IuK-Verfahren,
- die Übernahme vorhandener IuK-Verfahren anderer Länder oder des Bundes,
- landes- bzw. bundesweite IuK-Initiativen sowie Programme und
- die Einrichtung von IuK-Gremien.

¹⁾ Z. B. durch Prozesse und Strukturen eines wirksamen Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS).

Die für IuK-Koordinierung zuständige Stelle soll insbesondere zu folgenden Themen ressortübergreifende Richtlinien erarbeiten:

- Führungs- und Steuerungsprinzipien,
- grundsätzliche Zuständigkeiten einer IuK-Organisation,
- Mindestanforderungen an IuK-Qualität,
- Sicherheitsstandards,
- Standards für die übergreifende Behördenplanung,
- Grundlagen für ein IuK-Controlling,
- Standards für IuK-Systemarchitekturen, IuK-Systemkomponenten, Datenaustausch und Benutzerschnittstellen sowie
- Standards für das IuK-Projekt- und IuK-Betriebsmanagement.

Die Bedarfsdeckung sollte organisationsübergreifend gebündelt werden, ohne den Wettbewerb nachhaltig einzuschränken. IuK-Rahmenverträge sind bekannt zu geben. Für die auf IuK-Dienstleistungszentren übertragenen Aufgaben sind verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

Innerhalb der Ressorts ist die Gesamtstrategie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Aufgabenstellungen und des Bedarfs im Rahmen einer Gesamtplanung zu konkretisieren. Diese soll bestimmte, messbare, erreichbare, realistische und terminierte Qualitäts- und Prozessziele für den IuK-Einsatz enthalten.

Vorgaben zur Festlegung geeigneter Kennzahlen sowie zur Identifizierung der Kosten der IuK sind zu treffen, um den IuK-Einsatz zu optimieren und die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns sicherzustellen.

4. Anforderungen an IuK-Prozesse

4.1 Operative Planung und IuK-Organisation

Auf Grundlage der strategischen IuK-Planung muss die operative IuK-Planung der Ressorts und der weiteren Verwaltung erstellt werden. Dabei sind die einzelnen Aufgaben auf die Struktureinheiten zu verteilen (IuK-Organisation).

Die operative IuK-Planung sollte ziel- und zukunftsorientiert, angemessen detailliert, aktuell und lückenlos sein. Die in der IuK-Planung festgeschriebenen Ziele und Aussagen zur IuK-Ausrichtung sind den Beteiligten gegenüber zu kommunizieren.

Die IuK-Planung ist kontinuierlich zu überprüfen sowie fortzuschreiben und soll je nach Planungs- und Entwicklungsstand Folgendes ausweisen:

- Zielsetzung des behördlichen IuK-Einsatzes,
- Aussagen zur IuK-Organisation,
- Bedarfsanalyse, generelles Anforderungsmanagement,
- Festlegungen zur IuK-Architektur der Verwaltung mit Aussagen zu IuK-Verfahren, IuK-Diensten einschließlich Verfügbarkeitsanforderungen,
- Einführungsstrategien,
- Konzeption für Schulung und Anwenderbetreuung,
- IuK-Sicherheitsdokumentation als Teil eines Managementsystems für Informationssicherheit,
- Aussagen zum Bedarf an Ressourcen: Haushaltsmittel (konsumtiv und investiv), Personal, Technik/Systeme, Infrastruktur,
- Regelungen zur Bestandsführung von Hardware, Software, Infrastrukturen (Konfigurationsmanagement),
- Festlegungen zum Risikomanagement in Projekten und Betrieb,
- Aussagen zur Organisation von Qualitätssicherung und -management und
- Festlegungen zur Organisation des IuK-Controllings.

Die Organisation der IuK soll gewährleisten, dass die IuK-Prozesse sowohl serviceorientiert als auch wirtschaftlich die Ziele der Verwaltung unterstützen. Hierzu sind bzgl. der Kernprozesse und eingesetzter IuK-Technologien ausreichende Kompetenzen beim IuK-Personal aufzubauen und zu pflegen. Auch beim Einsatz Externer muss durch qualifiziertes

eigenes IuK-Personal die Verlässlichkeit und Flexibilität der IuK sichergestellt werden.

4.2 IuK-Maßnahmen

4.2.1 Planung und Durchführung von IuK-Maßnahmen

Zur Planung gehören die Festlegung der Ziele der IuK-Maßnahme²⁾, die Entscheidung über eine Projektorganisation, eine Anforderungsanalyse, ein Pflichtenheft, eine an Meilensteinen orientierte Zeitplanung und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die erwarteten Kosten und die Maßnahmendauer sind zu dokumentieren. Die Planungsdokumente sind regelmäßig mit dem aktuellen Projektstand abzugleichen und ggf. zu aktualisieren (rollierende Planung).

Vor der Einführung neuer Verfahren sind eine Analyse und ggf. Optimierungen der Geschäftsprozesse durchzuführen. Daher sind die für Organisationsfragen zuständigen Stellen rechtzeitig einzubinden. Bei behördenübergreifenden Maßnahmen sind Beteiligung und Verantwortung im Einzelnen zu regeln.

Bei der Planung des Einsatzes von IuK-Verfahren sind durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung folgende Alternativen zu prüfen:

- der Einsatz von Standard-Software — ggf. nach einer Anpassung,
- die Übernahme vorhandener Software,
- die Neuentwicklung durch eigene Mitarbeiter und
- die Neuentwicklung durch Externe.

Bei IuK-Projekten ist ein Projektmanagement-System zu nutzen, das alle relevanten Teildisziplinen, insbesondere das Termin-, Kosten- und Risikomanagement, angemessen berücksichtigt.

4.2.2 Beschaffung

Die IuK-Beschaffung sollte die bedarfs- und nutzergerechte Versorgung der Dienststellen mit den von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten IuK-Komponenten und IuK-Dienstleistungen gewährleisten. Bei der Beschaffung ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit die günstigste Konfiguration und Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) auszuwählen. Die technische bzw. wirtschaftliche Abhängigkeit von einzelnen Herstellern ist zu vermeiden.

Beim IuK-Outsourcing sind die Leitsätze für die Prüfung von IuK-Outsourcing der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zu beachten.

Durch die zentrale Ausschreibung von Rahmenverträgen für Hard- und Software sowie für Standard-IuK-Dienstleistungen sollen Einsparpotenziale realisiert werden. Ebenso soll die IuK-Standardisierung sichergestellt und vorangetrieben werden. IuK-Rahmenverträge sind zu nutzen.

4.2.3 Entwicklung und Pflege von IuK-Verfahren

Die Softwareentwicklung ist — auch zur Sicherung der Pflege und Weiterentwicklung — nach geeigneten Methoden des Software-Engineerings durchzuführen. Festgelegte Vorgehensweisen, Qualitätsvorgaben und Arbeitstechniken sind einzuhalten, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Die Dokumentation muss die Pflege bzw. Wartung und einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellen sowie eine effektive und effiziente Verfahrensnutzung durch die Anwender ermöglichen.

Werden Externe mit der Entwicklung von Software beauftragt, soll der Zugriff auf den Quellcode — ggf. durch Hinterlegung — sichergestellt werden.

4.2.4 Test und Freigabe

IuK-Verfahren, bei komplexen Verfahren auch fertig gestellte Teile, sind vor ihrer Freigabe für den Betrieb in allen Funktionen zu testen. Einzelheiten des Test- und Freigabeverfahrens sind zu regeln. Die Schnittstellen zu anderen Verfahren und die spätere organisatorische Einbindung in den Betrieb sind besonders zu beachten.

²⁾ IuK-Maßnahmen (IuK-Vorhaben, IuK-Projekte usw.) umfassen die Konzeption, die Entwicklung, die Beschaffung, die Einführung oder wesentliche Änderungen im IuK-Betrieb, von IuK-Verfahren, IuK-Infrastruktur und IuK-Diensten.

Tests müssen aufgrund von Testfällen mit im Voraus festgelegten Eingaben und erwarteten Ausgaben durchgeführt werden. Die fachlich zuständigen Stellen haben hierfür Testfälle zu erstellen. Die Ergebnisse des abschließenden Tests sind unter gebotener Beteiligung des IuK-Bereichs von den am Vorhaben beteiligten Fachbereichen zu kontrollieren, zu bewerten und abzunehmen. Der Abschlusstest ist revisionsfähig zu dokumentieren.

Es soll eine Stelle bestimmt sein, die auf der Grundlage der Abnahmeerklärung zum Abschlusstest das Verfahren freigibt, eine Freigabebescheinigung erstellt und damit die Gesamtverantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und die Sicherheit des Verfahrens übernimmt.

Ein Verfahren darf grundsätzlich nur freigegeben werden, wenn dessen Dokumentationsunterlagen vollständig vorliegen. Auch nicht selbst entwickelte Verfahren sind vor ihrem Einsatz entsprechend zu testen und förmlich freizugeben.

Lässt sich ein vorläufiger Verfahrenseinsatz nach einem ausreichenden und revisionsfähig dokumentierten Test aus unabwiesbaren Gründen nicht umgehen, ist die Freigabe unverzüglich nachzuholen.

4.2.5 Einführung, Anwenderschulung

Bei der Einführung eines IuK-Verfahrens ist insbesondere rechtzeitig zu gewährleisten, dass

- die erforderliche Hard- und Softwareumgebung eingerichtet ist,
- die Datenbestände eines abzulösenden Verfahrens übernommen wurden,
- die Benutzer bedarfsgerecht und zeitnah geschult wurden und
- alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Für eine fortlaufende Beratung und Schulung der Benutzer — auch nach der Verfahrenseinführung — muss Vorsorge getroffen werden. Eine im Umfang angemessene Anwenderdokumentation des Verfahrens ist bereitzustellen.

Bei der Einführung neuer Verfahren sind die Aspekte des organisatorischen Wandels und des Akzeptanzmanagements zu beachten.

4.3 IuK-Betrieb

Unter Beachtung der grundsätzlichen Anforderungen zur Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit ist der IuK-Betrieb anwender- und dienstleistungsorientiert auszurichten. Standardisierte Lösungen sind anzustreben.

Die Anforderungen an den IuK-Betrieb und dessen Leistungen sind zu fixieren. Dazu gehören insbesondere Regelungen zur Nutzung von behördenübergreifenden Standards und zu eventuellen Leistungsverrechnungen.

Der IuK-Betrieb ist ständig — insbesondere in Hinblick auf die Verfügbarkeit — mit geeigneten und angemessenen Methoden zu überwachen und zu dokumentieren. Dies sollte mit einem IT-Service-Managementsystem (ITSM) gewährleistet werden, welches hinsichtlich des IuK-Betriebes insbesondere folgende Teildisziplinen angemessen berücksichtigt:

- Änderungsmanagement,
- Datenmanagement,
- Konfigurationsmanagement,
- Kontinuitätsmanagement,
- Netzwerkmanagement,
- Sicherheitsmanagement,
- Störungsmanagement und
- Verfügbarkeitsmanagement.

4.4 Kontrolle und Steuerung

Die Leistungsindikatoren und Kennzahlen für ein IuK-Controlling sollten sachorientiert definiert und bewertet werden. Die Bewertungsergebnisse und das Erfordernis, ggf. geeignete Steuerungsmaßnahmen einzuleiten, sind in Controllingberichten regelmäßig zu dokumentieren.

Die Zielerreichung, insbesondere bezüglich Produkt- und Leistungsqualität, sollte durch ein kennzahlenbasiertes IuK-Controlling überwacht bzw. gesteuert werden. Dies ermöglicht auch die Identifikation von Optimierungspotenzialen. Die Ergebnisse interner oder externer Audits können ergänzend herangezogen werden.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 90

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Fredelsloh, Großenrode und Moringen sowie der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Espol, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode und Schnedinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling); Ergänzung und Änderung

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 13. 1. 2010

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird in Ergänzung und Änderung der Urkunde vom 29. April 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 92, Nds. MBL. S. 487) Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Anordnung vom 29. April 2009 wurden die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Fredelsloh in Moringen einschließlich der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kapellengemeinde Espol in Hardegsen, die Evangelisch-lutherische Johannis-Kirchengemeinde Großenrode in Moringen sowie die Evangelisch-lutherische Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen in Moringen einschließlich der Evangelisch-lutherischen Georg-Kapellengemeinde Lutterbeck in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kapellengemeinde Nienhagen in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Nicolai-Kapellengemeinde Oldenrode in Moringen und einschließlich der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Schnedinghausen in Moringen (Kirchenkreis Leine-Solling) unter Aufhebung der Kapellengemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu der Leine-Weper Kirchengemeinde zusammengelegt.

(2) (Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt.)

(3) (Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt.)

(4) § 7 der Anordnung vom 29. April 2009 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Fredelsloh in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Großenrode in Moringen und der Evangelisch-lutherischen Liebfrauen-Kirchengemeinde Moringen in Moringen sowie jeweils ein Kapellenvorsteher der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kapellengemeinde Espol in Hardegsen, der Evangelisch-lutherischen Georg-Kapellengemeinde Lutterbeck in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Johannis-Kapellengemeinde Nienhagen in Moringen, der Evangelisch-lutherischen Nicolai-Kapellengemeinde Oldenrode in Moringen und der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Schnedinghausen in Moringen werden bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Leine-Weper in Moringen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 93

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Planergänzungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG zur Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk vom 3. 4. 2009

„zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN + 2,20 m zur Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft Papenburg im Juni 2009 und Juli 2011“

Bek. d. NLWKN v. 20. 1. 2010

— PEmS 2-62025-468-002 —

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 3. 4. 2009 hat der NLWKN durch Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk die zweimalige Anhebung des Stauziels auf NN + 2,20 m am Pegel Gandersum zur Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft Papenburg im Juni 2009 und Juli 2011 zugelassen.

Der Beschluss vom 3. 4. 2009 enthält unter der Nebenbestimmung A.III.2.1 im Zusammenhang mit der Vernässung und Verschlickung von Deichvorlandflächen die vorbehalten Entscheidung, dass anhand der geltend gemachten Einwendungen zu überprüfen ist, ob und in welchem Umfang durch die Veränderung des Wasserstandes infolge des Staufalles Einwendungsführerinnen oder Einwendungsführern erhebliche Nachteile entstehen und diese dem Grunde nach angemessen in Geld zu entschädigen sind.

Dieser Vorbehalt erstreckt sich auch auf die Entscheidung, ob die Entschädigung auf der Grundlage des Beweissicherungsprogramms zu leisten ist, das die LWK nach der Nebenbestimmung A.II.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 3. 4. 2009 erstellt hat.

Mit Planergänzungsbeschluss vom 20. 1. 2010 hat der NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde nunmehr gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. 8. 2009 (BGBl. I S. 2827), die mit dem o. g. Beweissicherungsverfahren verbundene vorbehaltene Entscheidung getroffen und auf der Grundlage des hierzu vorliegenden Gutachtens der LWK vom 18. 1. 2010 dem Grunde nach über eine Entschädigung in Geld entschieden. Weiter enthält der Planergänzungsbeschluss unter III einen Hinweis zum Entschädigungsverfahren.

Der verfügende Teil des Planergänzungsbeschlusses, der Hinweis zum Entschädigungsverfahren und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 127 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planergänzungsbeschlusses einschließlich seiner Begründung und des Gutachtens der LWK liegen in der Zeit

vom 5. 2. bis 18. 2. 2010 (einschließlich)

während der Dienststunden bei den nachstehend aufgeführten Kommunen öffentlich aus:

a) bei der Stadt Leer,

Rathaus-Neubau, Rathausstraße 1, Zimmer 109, 26789 Leer,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 16.30 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 0491 9782-267),

b) bei der Gemeinde Jemgum,

Rathaus, Hofstraße 2, Zimmer 20, 26844 Jemgum,
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04958 9181-20),

- c) **bei der Gemeinde Westoverledingen,**
Rathaus, Bahnhofstraße 18, Zimmer 31, 26810 Westoverledingen,
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04955 933-172
oder -170),
- d) **bei der Gemeinde Moormerland,**
Rathaus, Theodor-Heuss-Straße 12, Zimmer 33, 26802
Moormerland,
montags, dienstags,
mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04954 801-151),
- e) **bei der Stadt Weener (Ems),**
Rathaus, Osterstraße 1, Zimmer 33, 26826 Weener,
montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.30 bis 18.00 Uhr,
dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.30 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04951 305-40),
- f) **bei der Gemeinde Rhaderfehn,**
Rathaus, 1. Südewie 2 A, Zimmer 217 im 2. Obergeschoss,
26817 Rhaderfehn,
montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04952 903-0
oder -207).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planergänzungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planergänzungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung in der Anlage) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim NLWKN, Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext und der vollständige Text der Entscheidung sowie das Gutachten der LWK können auch auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 93

Anlage

**Auszug aus dem Planergänzungsbeschluss
gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vom 20. 1. 2010
— PEms 2-62025-468-002 —
zur Ergänzung des**

**Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk vom 3. 4. 2009
„zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN + 2,20 m
zur Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der
Meyer Werft Papenburg im Juni 2009 und Juli 2011“**

I. Entscheidung

Durch die mit o. g. Planfeststellungsbeschluss zugelassene zweimalige Anhebung des Stauziels und die damit verbundene Verlängerung der Staudauer verschlickten und vernässen landwirtschaftliche Flächen im Deichvorland der Ems; dadurch entstehen den betroffenen Flächenbewirtschaftern erhebliche Nachteile.

Diese Nachteile sind durch den NLWKN (Betriebsstelle Aurich, GB I) durch eine Entschädigung in Geld auf der Grundlage des Gutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 18. 1. 2010 auszugleichen.

Soweit Einwendungen zu diesem Punkt nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Planergänzungsbeschluss ergeht kostenfrei.

II. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Hinweis

Das Entschädigungsverfahren soll nach Mitteilung des entschädigungsverpflichteten NLWKN (Betriebsstelle Aurich, GB I) auf der Grundlage des Vorschlags der LWK abgewickelt werden.

Dazu soll eine Vereinbarung mit dem Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland e. V. (LHV) als Interessenvertretung der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter geschlossen werden.

Die Anträge auf Entschädigungsleistungen sollen von den Flächenbewirtschaftern über den LHV bei der LWK eingereicht werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Haaren im Landkreis Ammerland und in der Stadt Oldenburg

Bek. d. NLWKN v. 3. 2. 2010 — 62023/4968 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Ammerland und der Stadt Oldenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Haaren überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Oldenburg und der Gemeinde Bad Zwischenahn und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden bei

dem Landkreis Ammerland,
Untere Wasserbehörde,
Ammerlandallee 12,
26655 Westerstede,
und
der Stadt Oldenburg,
Untere Wasserbehörde,
Industriestraße 1,
Gebäude B,
26121 Oldenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis: Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 94

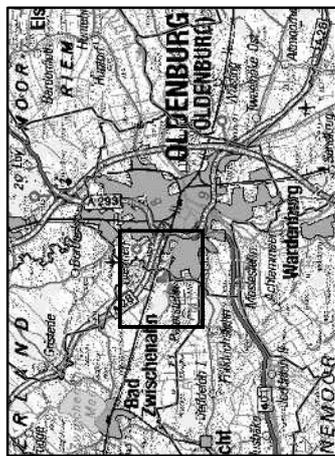


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserrwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Haaren im Landkreis Ammerland und in der Stadt Oldenburg

Lageplan

Bek. des NLWKN vom 03.02.2010
Az: 62023/4968

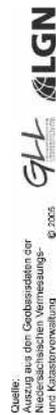


Legende

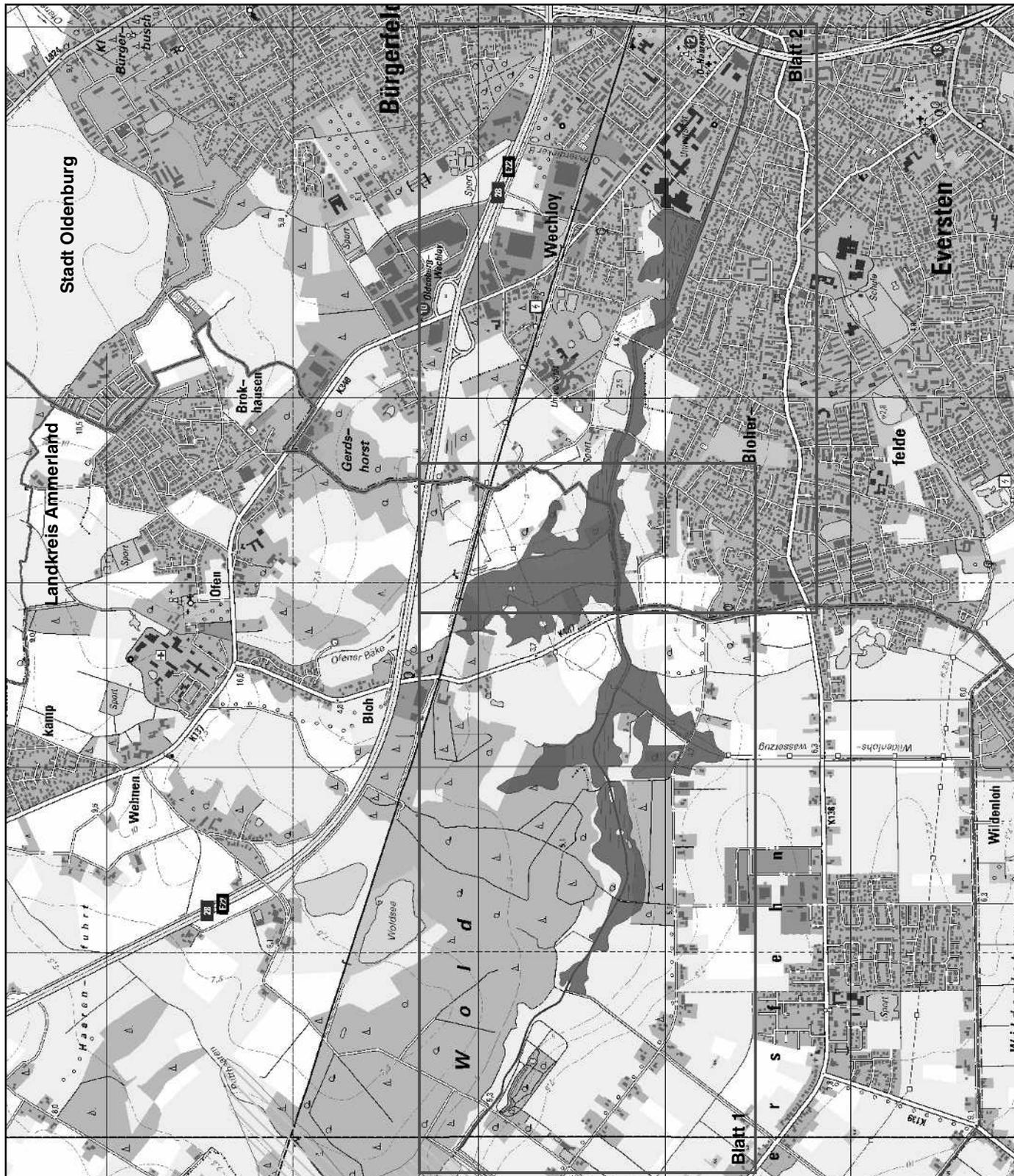
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



Aufgestellt: Oldenburg, 02.01.2010



Quelle:
Auszug aus den Gebietsdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2005



**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Kanal-Ilse
im Landkreis Wolfenbüttel**

Bek. d. NLWKN v. 3. 2. 2010 — E32.62023/2-4824 —

Der NLWKN hat Bereiche des Landkreises Wolfenbüttel, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Kanal-Ilse überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Oderwald und Schladen im Landkreis Wolfenbüttel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 5 000 werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Kanal-Ilse mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis: Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 96

**Die Anlage ist auf den Seiten 98/99 dieser Nummer
des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Oker
(einschließlich Okerstausee)
in den Städten Braunschweig und Goslar
und in den Landkreisen Gifhorn, Wolfenbüttel und Goslar**

Bek. d. NLWKN v. 3. 2. 2010 — E32.62023/2-482 —

Der NLWKN hat den Bereich der kreisfreien Städte Braunschweig und Goslar sowie der Landkreise Gifhorn, Wolfenbüttel und Goslar, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Oker überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der kreisfreien Städte Braunschweig und Goslar, der Samtgemeinde Papenteich im Landkreis Gifhorn, der Stadt Wolfenbüttel und der Samtgemeinden Oderwald und Schladen im Landkreis Wolfenbüttel sowie der Stadt Vienenburg und des gemeindefreien Gebiets im Landkreis Goslar und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 5**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 17) werden bei der

Stadt Braunschweig,
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz,
Abteilung Umweltschutz (Untere Wasserbehörde),
Petritorwall 6,
38118 Braunschweig,
der Stadt Goslar,
Fachbereich 3 — Fachdienst Umwelt und Gewässerschutz —,
Charley-Jacob-Straße 3,
38640 Goslar,

dem Landkreis Gifhorn,
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,
Kreishaus II,
Schlossplatz 1,
38518 Gifhorn,
dem Landkreis Wolfenbüttel,
Umweltamt,
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
Bahnhofstraße 11,
38300 Wolfenbüttel,
und

dem Landkreis Goslar,
Fachbereich Bauen & Umwelt — Gewässerschutz —,
Klubgartenstraße 6,
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis: Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 96

**Die Anlagen sind auf den Seiten 100—109 dieser Nummer
des Nds. MBL. abgedruckt.**

Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt

**Haushaltssatzung
der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt
für das Haushaltsjahr 2010**

Bek. d. NKPA v. 3. 2. 2010 — 04020 —

In der **Anlage** wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 96

Anlage

**Haushaltssatzung
der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 7 und 12 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz — NKPG —) und in Verbindung

mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der derzeitigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt durch Umlaufbeschluss im Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-------------|
| Ergebnishaushalt | |
| Erträge gesamt | 4 522 200 € |
| Aufwendungen gesamt | 7 322 200 € |
| davon ordentliche Erträge | 4 522 200 € |
| davon ordentliche Aufwendungen | 4 522 200 € |
| davon außerordentliche Erträge | 0 € |
| davon außerordentliche Aufwendungen | 2 800 000 € |
| Finanzhaushalt | |
| Einzahlungen gesamt | 4 522 200 € |
| Auszahlungen gesamt | 7 123 900 € |
| davon Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit | 4 522 200 € |
| davon Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit | 7 086 900 € |
| davon Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 € |
| davon Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 37 000 € |

davon Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0 €
davon Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0 €.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15 000 Euro nicht übersteigen. In diesen Fällen entscheidet der Präsident und unterrichtet den Verwaltungsrat spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung.

Braunschweig, im Januar 2010

Timmermann Dr. Hundertmark
Vorsitzender des Verwaltungsrats Präsident

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Aufbereitungsanlage im Steinbruch Segelhorst der Firma NNG)

**Bek. des GAA Hannover v. 3. 2. 2010
— H000029639-014 —**

Die Firma Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen, hat beim GAA Hannover die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), ihres Steinbruchs Segelhorst beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem Gestein.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Nummer 2.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 97

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Haworth GmbH, Bad Münder)

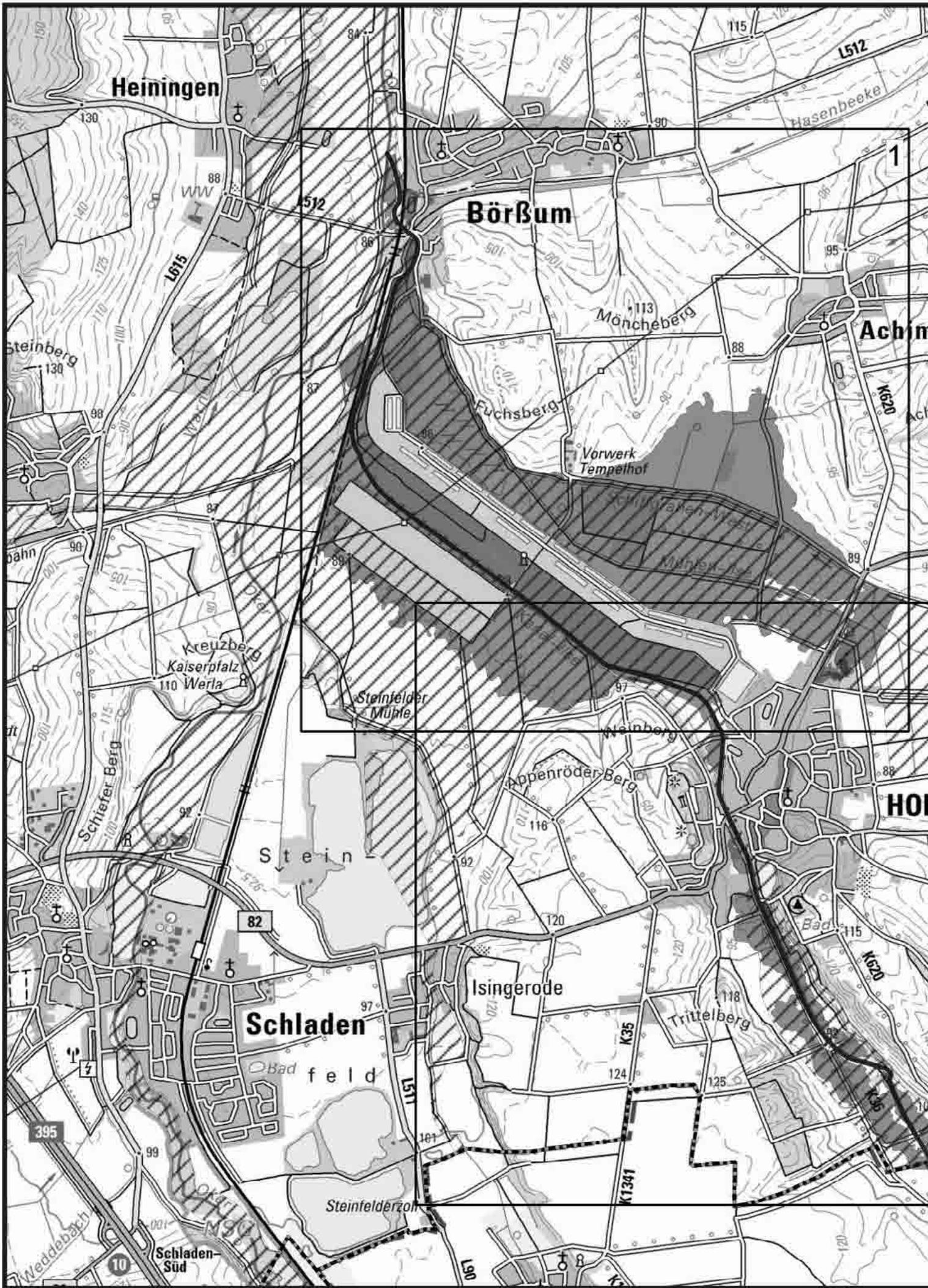
**Bek. d. GAA Hildesheim v. 18. 1. 2010
— HP-09-019-01-11.2 —**

Das Unternehmen Haworth GmbH, Am Deisterbahnhof 6, 31849 Bad Münder, hat am 30. 10. 2009 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), die Errichtung und den Betrieb einer Holzfeuerungsanlage zur Erzeugung von Warmwasser beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage liegt bei ca. 2 059 kW.

Die Anlage wird der Nummer 8.2 Buchst. b Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), zugeordnet.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 4/2010 S. 97





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kanal-Ilse Landkreis Wolfenbüttel

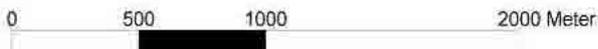
Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 03.02.2010
Az: E32.62023/2-4824



Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



1 : 30000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 04.01.2010





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

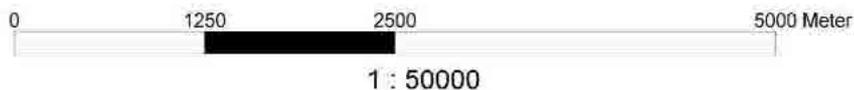
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oker (einschließlich des Okerstausees) kreisfreie Städte Braunschweig und Goslar / Landkreise Gifhorn, Wolfenbüttel und Goslar

Übersichtskarte 1 von 5

Bek. des NLWKN vom 03.02.2010
Az: E32.62023/2-482

Legende

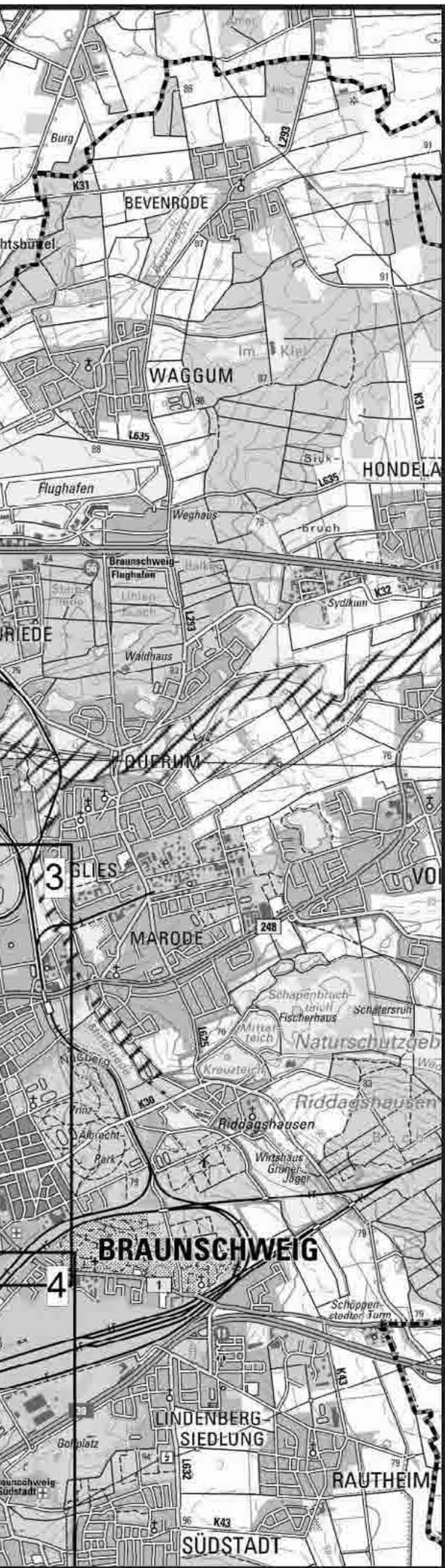
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 18.12.2009





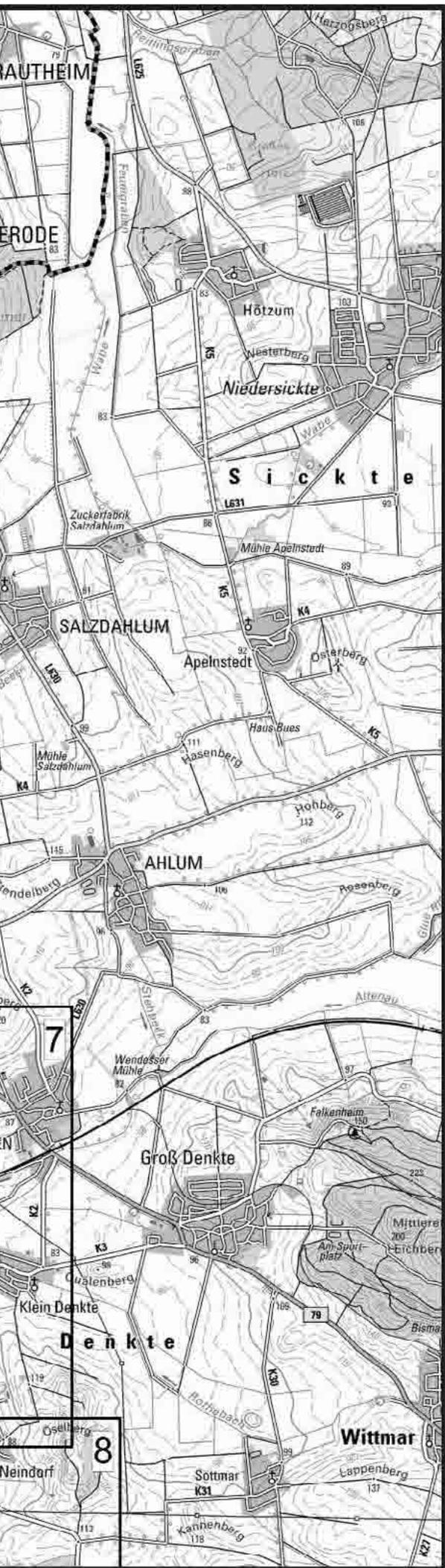


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oker (einschließlich des Okerstausees) kreisfreie Städte Braunschweig und Goslar / Landkreise Gifhorn, Wolfenbüttel und Goslar

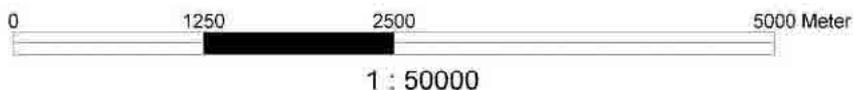
Übersichtskarte 2 von 5

Bek. des NLWKN vom 03.02.2010
Az: E32.62023/2-482



Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 18.12.2009





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

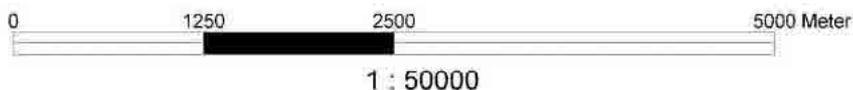
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oker (einschließlich des Okerstausees) kreisfreie Städte Braunschweig und Goslar / Landkreise Gifhorn, Wolfenbüttel und Goslar

Übersichtskarte 3 von 5

Bek. des NLWKN vom 03.02.2010
Az: E32.62023/2-482

Legende

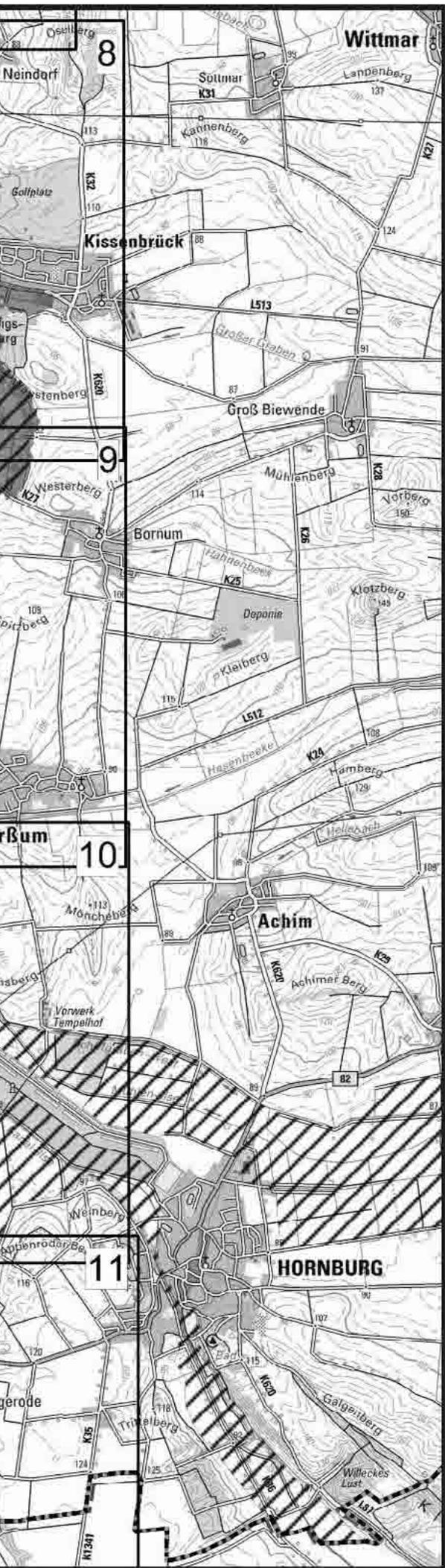
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 18.12.2009





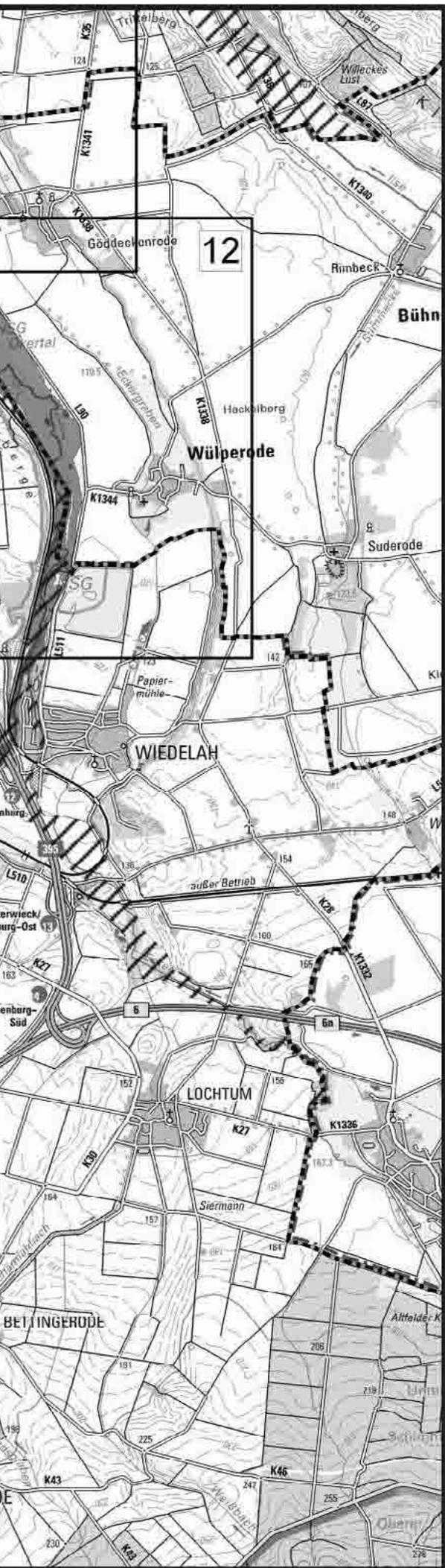


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oker (einschließlich des Okerstausees) kreisfreie Städte Braunschweig und Goslar / Landkreise Gifhorn, Wolfenbüttel und Goslar

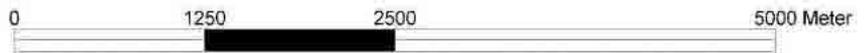
Übersichtskarte 4 von 5

Bek. des NLWKN vom 03.02.2010
Az: E32.62023/2-482



Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze



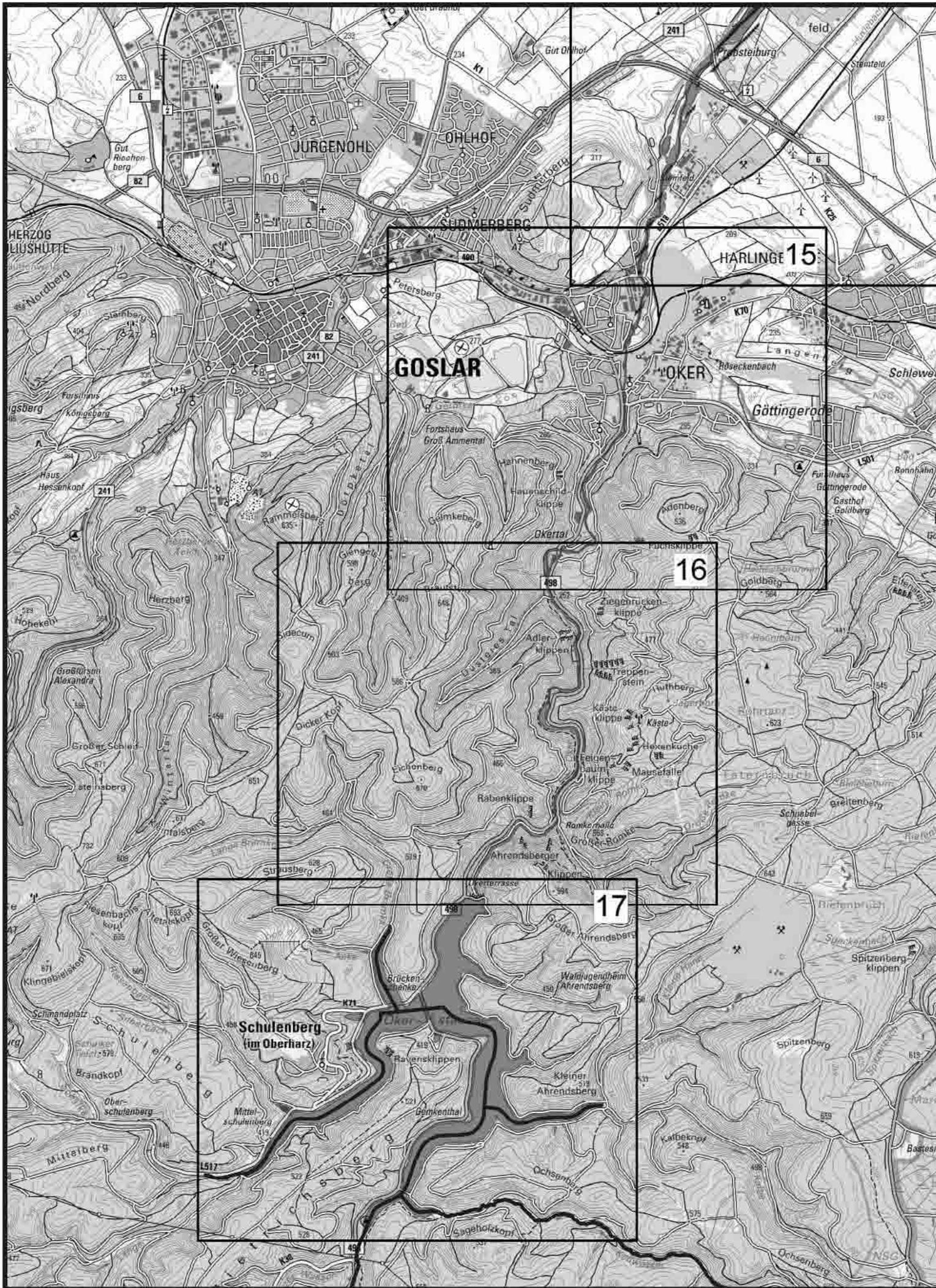
1 : 50000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 18.12.2009





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Oker (einschließlich des Okerstausees) kreisfreie Städte Braunschweig und Goslar / Landkreise Gifhorn, Wolfenbüttel und Goslar

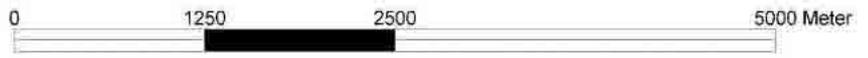
Übersichtskarte 5 von 5

Bek. des NLWKN vom 03.02.2010
Az: E32.62023/2-482



Legende

- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtl. festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreisgrenze



1 : 50000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Aufgestellt: Braunschweig, 18.12.2009

Stellenausschreibungen

Die selbständige **Gemeinde Weyhe** (ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Diepholz, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leiterin oder einen Leiter des Fachbereichs Bildung und Freizeit als Gemeindeamtsrätin oder Gemeindeamtsrat
(BesGr. A 12)

in Vollbeschäftigung.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung des Fachbereichs, bestehend aus den Produktgruppen Schulen, Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Kultur, Bibliotheken und Sport,
- Wahrnehmung der fachbereichsbezogenen Personal-, Finanz- und Organisationsverantwortung, u. a. durch Festlegung und Umsetzung von strategischen und operativen Zielen nach Maßgabe der politischen Gremien sowie des Verwaltungsvorstandes und unter Beachtung der Vorgaben des Landes Niedersachsen,
- fachliche Kontrolle der Aufgabenerledigung,
- Führen von offenen Dialogen mit Bürgerinnen und Bürgern, Schulleitungen, Vereinen und sonstigen Institutionen.

Eine Änderung des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Ihr Profil:

- Befähigung für eine Einstellung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst),
- Führungserfahrung in mehreren Bereichen der öffentlichen Verwaltung – vorzugsweise in der Kommunalverwaltung – mit Nachweis entsprechender Führungskräftequalifizierung,
- Durchsetzungsvermögen, Zielstrebigkeit und Verhandlungsgeschick, insbesondere auch bei Entscheidungen von großer Tragweite,
- Überzeugungskraft sowie Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit, auch bei kontroversen Interessenlagen,
- Bereitschaft und Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit,
- betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Neuen Steuerungsmodells und dementsprechend eine betriebswirtschaftlich ausgerichtete Denk- und Arbeitsweise.

Es ist wünschenswert, dass Sie als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weyhe nehmen.

Die Gemeinde Weyhe begrüßt Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und ist ausdrücklich an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 22. 2. 2010** an die Gemeinde Weyhe, Herrn Bürgermeister Frank Lemmermann – persönlich –, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Frank Lemmermann, Tel. 04203 71-200, zur Verfügung.

Die selbständige Gemeinde Weyhe, Grundzentrum mit mittelzentralen Ergänzungsfunktionen, ist ein attraktiver Wohnort südlich von Bremen mit vielfältigen schulischen und kulturellen Einrichtungen sowie entsprechenden Wohn-, Sport-, Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.weyhe.de erhalten.

– Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 110

Bei der **Stadt Leer (Ostfriesland)**, rd. 34 000 Einwohnerinnen und Einwohner, ist ab 3. 9. 2010 die Stelle

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates
(BesGr. B 3)

zur Allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters und zur Leitung des Fachbereichs 1 (Allgemeine Verwaltung) zu besetzen.

Es handelt sich um eine Wahlbeamtenstelle/Wahlbeamtenstelle; die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Eine umfassende Stellenausschreibung können Sie unter www.leer.de unter der Rubrik „Stellenausschreibungen“ einsehen.

– Nds. MBl. Nr. 4/2010 S. 110

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten